

Josef Schüßlburner
Parteiverbotskritik
19. Teil: Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag
Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit

In einem 1993 geschriebenen Beitrag eines amerikanischen Juristen zum japanischen Verfassungsrecht heißt es im Zusammenhang mit der Darstellung der Situation der Meinungsfreiheit¹ im heutigen Japan: „*Freedom of association is routinely enjoyed in Japan. Alexis de Tocqueville's point about America 150 years ago might be made of Japan today ... 'In no country in the world has the principle of association been more successfully used or applied to a greater multitude of objects.*“ Könnte diese Aussage zur umfassend gewährten Vereinigungsfreiheit als Teil der kollektiv zum Ausdruck gebrachten Meinungsfreiheit auch für die Bundesrepublik Deutschland gemacht werden? Die Frage kann allenfalls unter Vorbehalten bejaht und muß eher verneint werden: Im Zeitraum zwischen dem 27.04.1951 und dem 14.07.2005 sind nämlich in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 509 Vereinsverbote ausgesprochen² worden, so daß eine veralltäglichte Verbotskultur festzustellen ist. Allzu häufig sind derartige Verbote auf ideologische „Wesensverwandtschaft“³ und vergleichbare ideologische Größen gestützt worden (wenngleich etwas unterfüttert mit der unklar-flexiblen Kategorie des „aggressiv-kämpferischen“) und beeinträchtigen damit die Meinungsfreiheit auch von Personen und Organisationen, die von einem derartigen Verbot formal gar nicht erfaßt sind, weil die staatlich auch im Wege von Vereinigungsverboten bekämpften Ideen nicht auf konkrete Organisationen beschränkt werden können. Zwar hat es in der Bundesrepublik Deutschland bislang insgesamt förmlich nur zwei Parteiverbote gegeben, in Japan allerdings keines, weil insofern für das freie Japan im Unterschied zur (nur) freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland gilt: „*Parties against the democratic constitutional order are not, as in West Germany, restricted.*“⁴

Da auch diese bundesdeutschen Parteiverbote im Kern ideologie-politisch mit weitreichenden Verbotsfolgen begründet waren, konnten sie die Grundlage eines auch noch 50 Jahre später wirkenden umfassenden Ersatzverbotssystems abgeben, das in der Beteiligung der Inlandsgeheimdienste an der Meinungsbildung des Volkes durch Herausgabe sogenannter „Verfassungsschutzberichte“ besteht, die dabei offiziell, insbesondere im Kapitel über den sog. „Rechtsextremismus“ amtlich als falsch angesehene politische Auffassungen bekämpfen. Mit dieser Bekämpfungspolitik will man in der Bundesrepublik Deutschland neue Konkurrenzparteien nach Möglichkeit auch ohne förmliche Verbote einem politischen „Vernichtungskampf“⁵ unterwerfen, indem man ihnen die Rekrutierung aus dem Kreis der Mitarbeiter des der Allgemeinheit (und nicht nur den etablierten Parteien) dienenden

¹ S. im Beitrag von Lawrence W. Beer, Freedom of Expression: The Continuing Revolution, in: Percy R. Luney jr. / Kazuyuki Takahashi, Japanese Constitutional Law, 1993, S. 221 ff., 229.

² S. die Liste bei Heinrich, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot - Dogmatik und Praxis des Art. 9 Abs. 2 GG, 2005, S. 352 ff.

³ S. dazu die Verfassungsbeschwerde gegen das Verbot der Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V., (HNG): http://www.links-enttarnet.net/upload/dokument_1367842252.pdf

⁴ So in der wohl umfassendsten Monographie zur Meinungsfreiheit in Japan von Lawrence W. Beer, Freedom of Expression in Japan. A study in Comparative Law, Politics, and Society, 1984, S. 189.

⁵ S. zum Vorgehen gegen die NPD ohne Verbotsverfahren durch bundesdeutsche „Demokraten“: „Anders als die CDU/CSU, die vor allem bei den Bundestagswahlen 1969 den Einzug der NPD mit größtem Einsatz verhindert und damit der Demokratie viel erspart, sich selbst allerdings den Weg auf die Oppositionsbänke plant hat, konnten die Sozialdemokraten nicht die Kraft zum politischen **Vernichtungskampf** aufbringen“; so der Adenauer-Biograph Hans-Peter Schwarz in seinem Vorwort zu dem von Manfred Langner herausgegebenen. Sammelband, Die Grünen auf dem Prüfstand. Analyse einer Partei, 1987, S. 21 (Hervorhebung hinzugefügt).

öffentlichen Diensts verwehrt. Damit können alternative Parteien dem mündigen Bürger nicht hinreichend qualifiziertes Personal anbieten, was die Sperrwirkung der wahlrechtlichen Aussperrklausel ins Unüberwindliche erhöht. Dabei werden auch das vereinsrechtliche Vorfeld oder Institutionen der politischen Meinungsbildung geheimdienstlich überwacht und staatlich gebrandmarkt,⁶ weil dort staatlich als falsch angesehene Auffassungen vertreten werden, die langfristig für die etablierten politischen Richtungen wahlpolitisch gefährlich werden könnten, indem ihnen eine wirksame Oppositionspartei erwachsen könnte.

Da die Grundlage für die Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit in Deutschland eine ideologie-politische Bewertung, um etwa staatlich ein bestimmtes Vergangenheitsverständnis durchzusetzen, wird damit zunehmend die Meinungsfreiheit und darüber hinausgehend, aber im inneren Zusammenhang damit stehend auch die Religionsfreiheit gefährdet, wie sich an der (halb-)amtlichen Sektenbekämpfungspolitik⁷ belegen läßt. Dagegen gibt es in Japan seit Beendigung des amerikanischen Besatzungsregimes im Jahr 1952 keine Vereinigungsverbote. Verfassungsschutzberichte sind unbekannt. Die Religionsfreiheit drückt sich in zahlreichen Sektengründungen aus: Im Jahr 1993 belief sich die Zahl der registrierten Religionsgemeinschaften⁸ auf 183.581 Organisationen. Das Wahlsystem ist nicht gezielt auf die Aussperrung neuer politischer Strömungen⁹ ausgerichtet. Ein von den Vorgaben der Besatzungspolitik abweichendes Vergangenheitsverständnis führt in Japan zu keiner strafrechtlichen Verfolgung mit Gesamtstrafenbildung von 10 Jahren Freiheitsstrafe.¹⁰ Wie ist dieser Kontrast zwischen Japan und Deutschland zu bewerten?

Garantie der Vereinigungsfreiheit als Bewältigungsaufgabe

Bekanntlich wird Japan, insbesondere auch seitens auf der „hellen Seite“ angesiedelter Bewältigungsdeutscher der linken Mitte, häufig der Vorwurf gemacht, seine „Vergangenheit“ nicht so gut wie die Deutschen, die darin Weltmeisterschaft erreicht haben, „bewältigt“ zu haben. Diese Anschuldigung ist angesichts des Kontrasts bei der Garantie der Vereinigungsfreiheit mit Auswirkung auf Meinungs- und Religionsfreiheit und auf den Freiheitscharakter von Parlamentswahlen, was im Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland eindeutig zugunsten des heutigen Japans ausgeht, ziemlich unverständlich. Allerdings: Stellt die Garantie der Vereinigungsfreiheit überhaupt ein Problem der sog. „Vergangenheitsbewältigung“ dar? Diese Frage ist entschieden zu bejahen, wie sich einer Äußerung aus dem Jahr 1953 zum ersten förmlichen bundesdeutschen Parteiverbot, dem Verbot der sog. Sozialistischen Reichspartei (SRP) ergibt, in dem ausgeführt ist, daß mit Artikel 21 Abs. 2 GG zwar die Möglichkeit des Parteiverbots vorgesehen sei, welches aber nicht offen so benannt worden wäre, damit vermieden werde, „Erinnerung zu wecken an die schlechten Erfahrungen, die das deutsche Volk mit dem Parteiverbot als einem Mittel der

⁶ S. etwa das *Knütter*-Gutachten: Zum Vorwurf des Rechtsextremismus und der Verfassungsfeindlichkeit gegen die Münchner Burschenschaft Danubia <http://www.links-enttarnt.net/?link=interviews&id=15>

⁷ S. dazu: *Hans-Helmuth Knütter*, **Verfassungsschutz und Sektenkeule** (Rezension eines zweibändigen einschlägigen Sammelwerkes) <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=70>

⁸ gemäß dem vom japanischen Kultusministeriums herausgegebenen Jahrbuchs der Religionen; hier zitiert bei: *Ryûko Woïrgardt*, Initialisationsrituale der Neu-Neuen Religion Japans, in: *Klaus Antoni* (Hg.), *Rituale und ihre Urheber. Invented Traditions in der japanischen Religionsgeschichte*, 1997, S. 263 ff.

⁹ S. dazu die Beiträge zum bundesdeutschen Wahlsystem: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88> und **Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotsersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=90>

¹⁰ S. dazu den Beitrag von *Gisa Pahl* zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Achtung von Menschenrechten gerichtete Bestrebungen:** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=8>

Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung in jüngster Zeit gemacht hat.“¹¹ Mit dieser - übrigens ziemlich einsam gebliebenen - Kommentierung des Verbotsurteils, das ergangen ist, weil die entsprechende Partei „rechtsradikale Ideen neu beleben“¹² würde, die im „Gegensatz zum Liberalismus“ stünden, ist eindeutig ein Zusammenhang zwischen der „Vergangenheit“ hergestellt, die überwunden werden soll, indem man sich nunmehr anders verhält als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Da diese Vergangenheit gekennzeichnet ist mit Parteiverboten „als einem Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung“, würde danach die „Bewältigung“ erkennbar gebieten, kein Parteiverbot oder sonstige Vereinsverbote mehr vorzusehen, damit keine Unterdrückung mehr vorkommt. Diese Unterdrückung widerspricht erkennbar der „freiheitlichen Ordnung“, die doch (angeblich?) Ziel der „Vergangenheitsbewältigung“ darstellt. Dieser Vorstellung scheint das Grundgesetz durchaus zu entsprechen, bei dem das Wort „Parteiverbot“ nicht vorkommt (allerdings das Verbot von Vereinigungen in Artikel 9 GG). Aber es soll bei Artikel 21 Abs. 2 GG, wodurch dem Bundesverfassungsgericht die Zuständigkeit für die Erkenntnis der Verfassungswidrigkeit von politischen Parteien eingeräumt ist, ein solches gemeint sein, auch wenn es nicht als so bezeichnet wurde, weil sonst offensichtlich würde, daß die einschlägige „Bewältigung“ in Deutschland nicht gelungen ist.

Mit „Vergangenheit“ der „Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung“ mit dem Mittel des Parteiverbots ist im deutschen Fall sicherlich die Zeit des NS-Regimes gemeint. Der diktatorische Charakter des NS-Regimes wurde bekanntlich durch Parteiverbote eingeleitet, nämlich beginnend mit dem faktischen Verbot der KPD, gefolgt vom förmlichen Verbot der SPD als „volks- und staatsfeindliche Organisation“ auf der Grundlage der sog. Reichstagsbrandverordnung am 22. Juni 1933. Durch die Erzwingung der Selbstauflösung der verbliebenen Parteien,¹³ die nur durch zumindest verdeckte Verbotsdrohungen¹⁴ erreicht werden konnte, wurde die Diktatur bleibend etabliert. Schon Anfang Juli 1933 war dann die NSDAP zur einzig legal zugelassenen politischen Partei geworden, ein Status, der mit dem aufgrund des zwischenzeitlich mit Zustimmung der Vorläuferparteien von CDU / CSU und FDP erlassenen Ermächtigungsgesetzes von der Reichsregierung mit dem am 14. Juli 1933 beschlossenen „Gesetz gegen die Neubildung von Parteien“¹⁵ und am 1. Dezember 1933 mit dem „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“¹⁶ gesetzlich verankert wurde. Andere Parteien waren damit verboten und somit stellte das zeitlich unbefristete und auch sachlich unbegrenzte Parteiverbot bei Aufrechterhaltung nicht verbotener Parteien das maßgebliche Instrument einer neuzeitlichen Diktatur dar.

Möglicherweise meint der angeführte Kommentator zum SRP-Verbot des als Verbotsgesetz in Erscheinung getretenen Bundesverfassungsgerichts aber nicht nur die NS-Zeit, wenn er sich im Jahr 1953 auf die „jüngste Zeit“ bezieht, in der „das deutsche Volk“ „schlechte Erfahrungen ... mit dem Parteiverbot als einem Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung in gemacht hat“. Denn die Beseitigung des NS-Regimes durch ausländische Mächte hat in Deutschland die politische Freiheit und damit die Art des politischen Pluralismus, wie

¹¹ S. *Hellmuth von Weber*, Zum SRP-Verbot des Bundesverfassungsgerichts, in: *JZ* 1953, S. 293 ff.

¹² S. BVerfGE 2, 1 ff.; s. S. 23 und 15.

¹³ S. zum Ende der Parteien, die entsprechende Monographie von *Erich Matthias / Rudolf Morsey* (Hg.): *Das Ende der Parteien 1933*, 1980.

¹⁴ Zur sog. Verbotsdiskussion als Instrument, den Parteienpluralismus auch ohne förmliches Verbot mit der einem Verbot ähnlichen Wirkung zu beschränken, s. den 1. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Verbotsdiskussion als Herrschaftsinstrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

¹⁵ S. RGBl. 1933 I S. 479.

¹⁶ S. RGBl. 1933 I S. 1016.

er für die Zeit der dem NS-Regime vorausgegangenen Weimarer Reichsverfassung (WRV), aber auch, wenngleich mit den Einschränkungen des dualistischen Verfassungssystems, für den deutschen „Obrigkeitsstaat“ mit notstandsrechtlich zu begründenden und zeitlich zu befristeten Parteiverboten kennzeichnend gewesen war, nicht wieder zurückgebracht. Vielmehr begann die Besatzungsherrschaft mit dem als „ewig“ und sachlich unbegrenzt gemeinten Verbot einer Partei, nämlich der NSDAP. Nach dem sog. Potsdamer Abkommen, das dieses Verbot zu Lasten des nicht daran beteiligten Deutschlands ausgesprochen hat, waren „Sicherheiten dafür zu schaffen, daß sie („alle nationalsozialistischen Ämter“, *Anm.*) in keiner Form wieder auferstehen können; jeder nazistischen und militaristischen Betätigung und Propaganda ist vorzubeugen.“ Um sicherzustellen, daß keine derartige - wie es bald heißen sollte - „Ersatzorganisation“ gebildet würde, mußten die Besatzungsdiktaturen in Deutschland ein sog. Lizenzierungssystem etablieren, das ein System der administrativen Erlaubnis zur Gründung von Parteien mit Widerrufsvorbehalt darstellte, aber ein grundsätzliches präventives Parteiverbot voraussetzte, von dem dann die zuständige Besatzungsmacht eine Befreiung erteilen konnte. Diese Herrschaftsmethode der Befreiung, für die auf der hellen Seite angesiedelten Bewältigungsmanichäer der Ausdruck von „Demokratie“, hat sich mit innerer Konsequenz sowohl auf das Partei- als auch auf das Pressewesen¹⁷ bezogen, wodurch deutlich ist, daß mit dem Besatzungsvorbehalt eine erhebliche und wegen des Zwecks des Propagandaverbots für nationalsozialistische Vorstellungen schlüssige Aussetzung der Meinungsfreiheit für Deutsche insgesamt verbunden war. Unter diesem System blieben deutsche Parteien verboten, es sei denn die jeweils zuständige Besatzungsmacht sollte die Zulassung („Befreiung“) erlauben, wozu sie im Hinblick auf „demokratische Parteien“ nach den Potsdamer Beschlüssen gehalten war.

Im Hinblick auf das Parteienwesen verletzte dieses System die Garantie von Artikel 124 der an sich nach Völkerrecht von den USA zu beachtenden Weimarer Reichsverfassung (WRV), wonach das Recht der Vereinigungsfreiheit nicht durch „Vorbeugemaßregeln“ beschränkt werden durfte. Bleibende Wirkung dieses in der 1949 gegründeten Bundesrepublik Deutschland erst 1950 und damit *nach* Durchführung der ersten und entscheidenden Bundestagswahlen aufgehobenen Lizenzierungssystems¹⁸ hat diese Herrschaftsmethode mit der Amputation des traditionellen rechten Parteienspektrums gehabt. Als nämlich das Abschlußprotokoll der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 den Besatzungsbefehl Nummer 2 der Sowjetischen Militäradministration auf ganz Deutschland ausdehnte, wonach „In ganz Deutschland ... alle demokratischen politischen Parteien zu erlauben und zu fördern“ seien, war damit auch klar, welche Parteien nach sowjetisch-amerikanischer Vorgabe nicht „demokratisch“ waren: „Außer den `faschistischen` waren es diejenigen, denen man Nationalismus in irgendeiner Form und allzu große Sympathie für das Unternehmertum nachsagen konnte: die Rechtsliberalen und Konservativen des traditionellen deutschen Beschränkung des politischen Pluralismus im Nachkriegsdeutschland durch die Besatzungsherrschaft hat auch dazu geführt, daß keine unternehmerfreundliche Parteien oder Flüchtlingsparteien lizenziert,¹⁹ d.h. vom alliierten Parteiverbot „befreit“ wurden. Eine konservative Partei wie die „Bayernpartei“ (BP)²⁰ konnte erst nach dem Zusammenbruch der sog. *Anti-Hitler*-Koalition (der erhebenden Koalition aus Sowjettotalitarismus und amerikanischen Atomwaffenliberalismus) lizenziert werden, was wegen der regionalen Ausrichtung der BP mit separatistischer Strömung den USA ideologie-politisch möglich war -

¹⁷ Die beste Darstellung dieses Systems findet sich bei *Caspar von Schrenck-Notzing*, *Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland*, 1993.

¹⁸ Was die Frage aufwirft, ob diese Wahl eigentlich „frei“ im Sinne des Grundgesetzes war; denn der Lizenzierungszwang ist anerkanntermaßen mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

¹⁹ S. dazu etwa *Werner Sörgel*, *Konsens und Interessen. Eine Studie zur Entstehung des Grundgesetzes*, München 1985, S. 214.

²⁰ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Bayernpartei>

eine entsprechende entschieden gesamtdeutsch ausgerichtete Partei wäre selbst 1948 zumindest von den USA wohl nicht vom Parteiverbot befreit worden. Dies kann letztlich trotz der Unterschiedlichkeit in der Lizenzierungspolitik auch von den Briten behauptet werden, so daß es für die Deutsche Partei (DP),²¹ die einzigen Partei, die im Nachkriegsdeutschland mit ihrer bloßen, seinerzeit als legitim anerkannten Existenz vorübergehend den vollen politischen Pluralismus durchsetzen konnte (ehe dieser durch die Parteiverbote wieder beseitigt wurde), ratsam war, als „Niedersächsische Landespartei“ mit antipreußischer Tendenz, die der alliierten Befreiungsideologie entgegenkam, gegründet zu werden. Da diese Amputation des rechten politischen Spektrums bislang in einer Bundesrepublik Deutschland, die schon amtlich mit ihrem „Kampf gegen rechts“ gegen den politischen Pluralismus eingestellt ist, nicht wirklich geheilt ist, kann von einer gelungenen bundesdeutschen Bewältigung nicht gesprochen werden, sofern mit den bewältigungsbedürftigen Erfahrungen mit dem Parteiverbot als „einem Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung“ auch das Verbots- und das Zensursystem der (westlichen) Besatzungsherrschaft gemeint sein sollte. Zumindest muß man bei dieser Betrachtung in Abrede stellen, daß die Bundesrepublik Deutschland der „freieste Staat der deutschen Geschichte“²² wäre.

Im Unterschied zu Deutschland, wo man angesichts der Parteiverbotskonzeption mit ihren permanenten Auswirkungen im Sinne eines ideologie-politischen Dauernotstands die Frage stellen muß, ob (der angeblich ein Parteiverbot ermöglichende) „Art. 21 Abs. 2 GG wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen (wollte), der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat,“²³ kann dagegen im Falle Japans eindeutig bejaht werden, daß mit der seit dem 28. April 1952, also der Beendigung der amerikanischen Besatzungsherrschaft aufgrund des Friedensvertrags von 1951, bestehenden politischen Ordnung der freieste Staat der japanischen Geschichte besteht. Die Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit mit Auswirkungen auf Meinungs- und Religionsfreiheit, wie sie zuletzt die amerikanische Besatzungsherrschaft vorgenommen hatte, sind überwunden. Japan hat damit erkennbar seine Vergangenheit, anders als die Bundesrepublik Deutschland wirklich „bewältigt“. Bezeichnender Weise konnte diese gelungene japanische Bewältigung nur unter ausdrücklicher Absetzung von der deutschen Staatsrechtslehre erfolgen, die einst für Japan von prägender Bedeutung gewesen war:

„Im Gegensatz zur deutschen Staatsrechtslehre der Vorkriegszeit ist die japanische Staatsrechtslehre der Nachkriegszeit zu der zeitgenössischen deutschen Staatsrechtslehre vorläufig auf Distanz gegangen. Der Stein des Anstoßes war das Prinzip der streitbaren Demokratie. Die japanische Staatsrechtslehre hat den Hintergrund dieses Prinzips gut verstehen können. Sie hat trotzdem dieses Prinzip als Rechtfertigung dafür verstanden, dem Volk den vom Staat festgesetzten Wert aufzuzwingen und Druck auf das Gewissen der Einzelnen auszuüben, und ist stolz darauf gewesen, daß die japanische Verfassung ein solches Problem nicht enthält und ein solches Prinzip nicht institutionalisiert. Unter diesem Gesichtspunkt wurde das Bundesverfassungsgericht betrachtet, es wurde sogar als der typische Ausdruck dieses Prinzips angesehen, zumal es mit der Befugnis zum Parteiverbot ausgestattet ist. Daß das Bundesverfassungsgericht in der Anfangsperiode seiner Tätigkeit zweimal diese

²¹ S. dazu den ausnahmsweise durchaus brauchbaren Wikipedia-Eintrag:

https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Partei

²² S. dazu ausführlicher den 5. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

²³ S. *Wolfgang Abendroth*, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie, Neuwied/Berlin 1967, S. 153.

Befugnis ausgeübt hat, hat die kritische Haltung der japanischen Staatsrechtslehre verstärkt.²⁴

Die Darstellung der Situation der Vereinigungsfreiheit im Vorkriegsjapan und in der Besatzungszeit dürfte deutlich machen, weshalb die Freiheit in Japan seit 1952 nur durch Distanzierung von der bundesdeutschen Grundkonzeption eines primär ideologisch ausgerichteten „Verfassungsschutzes“ möglich ist, der die Japaner berechtigter Weise zu sehr an die negativen Aspekte ihrer eigenen Vorkriegszeit mit Fortsetzung unter geänderten Vorzeichen in der amerikanischen Besatzungszeit erinnern muß: Der bundesdeutsche Demokratiesonderweg einer Politik der weltanschaulich diskriminierenden Verfassungsschutzberichtserstattung erinnert kundige Japaner berechtigter Weise an die (ausdrücklich so bezeichnete) „Gedankenpolizei“ der Vorkriegszeit und die Konsequenzen, die aus derartigen polizeilichen Ideologieberichten gezogen werden, bestätigen in der Tat die Befürchtung der japanischen Staatsrechtslehre von einem ideologischen Gewissenszwang, der mit staatlichen Machtmittel auf Bürger angewandt wird. Die amtliche deutsche Bewältigungspolitik, die für diesen staatlichen Gesinnungszwang steht, welcher sich als sog. Zivilreligion²⁵ etabliert, hat unverkennbar eine zumindest entfernte Wesensverwandtschaft mit dem als „nicht-religiös“ erklärten Staats-Shintō der japanischen Vorkriegszeit, welcher wie nunmehr die bundesdeutsche „Bewältigung“ mit zunehmend staatsreligiösen Zügen,²⁶ auf eine ideologische Steuerung der Gesellschaft ausgerichtet war.

Entwicklung der Vereinigungsfreiheit im Japan der Vorkriegszeit

Die Vereinigungsfreiheit ist in Japan als rechtliche Garantie erstmals in der maßgeblich von der Preußischen Verfassungsurkunde²⁷ von 1850 inspirierten Verfassung des Kaiserreichs Japan vom 11. Februar 1889 (*Meiji-Verfassung*)²⁸ garantiert worden. Nach deren Artikel 29 hatten „alle japanischen Untertanen ... innerhalb der Grenzen des Gesetzes Freiheit der Rede, der Schrift, der Veröffentlichung, der öffentlichen Versammlung und der Bildung von Vereinen.“ Der Text bringt kenntnisreich den engen politischen Zusammenhang zwischen Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zum Ausdruck. Die Garantie insbesondere der Vereinigungsfreiheit war damit allerdings weniger umfassend garantiert als beim preußischen Bezugspunkt. Die genannten Freiheitsrechte waren nämlich, wie ersichtlich, in Japan einem gewöhnlichen Gesetzesvorbehalt unterworfen, während Artikel 30 der Preußischen Verfassung von 1850 die Vereinigungsfreiheit nur einem durch die Schranken der Strafgesetze bestimmten und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dienenden qualifizierten Eingriffsvorbehalt unterworfen hat. Als Konkretisierung war dabei bestimmt, daß Verbote von politischen Vereinen nur „vorübergehend“ sein konnten. Mit Artikel 12 wurde unter Bezugnahme auf Artikel 30 (Vereinigungsfreiheit) auch die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften als Bestandteil der Freiheit des religiösen Bekenntnisses garantiert. Dagegen hat die japanische Verfassung mit ihrem Artikel 28 lediglich die Freiheit des religiösen Bekenntnisses garantiert und dies unter dem Vorbehalt

²⁴ S. *Hisao Kuriki*, Über die Tätigkeit der Japanischen Forschungsgesellschaft für das deutsche Verfassungsrecht, in *JöR* n. F., 2002, S. 599 ff., 601 f.

²⁵ S. dazu den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen** http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1354277303.pdf

²⁶ S. dazu die Beiträge des Verfassers, **Staatliche Transzendenz in der BRD**, in der Zeitschrift *Etappe*: <http://www.etappe.org/archiv/>

²⁷ S. zu diesem Verfassungswerk den Beitrag des Verfassers: <http://ef-magazin.de/2010/01/31/1834-preussens-gloria-katechon-gegen-die-demokratische-despotie>

²⁸ S. <http://www.verfassungen.net/jp/verf89-i.htm>

gestellt, daß dabei nicht gegen „Frieden und Ordnung“ verstoßen werde und dies „nicht den Pflichten als Untertanen Abbruch tut.“

Dieser Hinweis auf die Religionsfreiheit ist bei einer realistischen Betrachtung der tatsächlichen Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit deshalb unvermeidbar, weil es Vereinigungsfreiheit nur bei Religionsfreiheit gibt, weshalb in Deutschland Artikel 147 der Paulskirchenverfassung von 1849 mit der Garantie der Religionsfreiheit auch den Ausgangspunkt einer wirklichen Vereinigungsfreiheit darstellt. Dabei formuliert dieser Artikel fast unübertroffen die auch für politische Parteien anwendbaren²⁹ rechtsstaatlich nachvollziehbaren Grenzen von Vereinigungsfreiheit unter Einschluß des Rechts der Religionsgemeinschaften.

- (1) Jede Religionsgemeinschaft (Partei) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheit selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.
- (2) Keine Religionsgemeinschaft (Partei) genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche (Staatspartei).
- (3) Neue Religionsgemeinschaften (neue Parteien) dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses (Parteiprogramms) durch den Staat bedarf es nicht.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des deutschen Verfassungsrechts für die Entwicklung des modernen Japan ist die Erwähnung der deutschen Verfassungslage auch für Japan von Bedeutung, weil davon ausgegangen werden kann, daß Abweichungen von der deutschen Rechtslage bewußt vorgenommen wurden. Außerdem ist für Japan gerade der dargestellte Zusammenhang von Religionsfreiheit und Vereinigungsfreiheit von besonderer Bedeutung, weil die traditionelle Beschränkung dessen, was man in modernen Verfassungen als Vereinigungsfreiheit formuliert, letztlich auf das Verbot des Christentums,³⁰ das abschließend im Jahr 1612 ausgesprochen worden ist und die dabei notwendige Instrumentalisierung des Buddhismus zum Kontrollsystem zur Durchsetzung dieser Verbotspolitik zurückzuführen ist. Dieses Verbot wurde erst im Vorfeld der *Meiji*-Verfassung (letztlich auf Druck der potentiellen Kolonialmächte wie den USA) aufgehoben. Die Unterdrückung des Christentums hatte erstmals in Japan dazu geführt, daß es blutige religiöse Verfolgung mit Märtyrertum und Gewissenszwang³¹ gegeben hat, während davor das, was als Vereinigungsfreiheit und damit als Pluralismus bezeichnet werden kann, sich im Vergleich zum zeitgenössischen Europa als durchaus anerkennenswert darstellt, wenngleich die Religion auch dort (selbstverständlich müßte man hinzufügen, wenn man sich keine Illusionen darüber macht, daß politische Herrschaft in der Menschheitsgeschichte - vom Versuch der neuesten Zeit abgesehen - immer religiös begründet war) der herrschaftsrechtlichen Kontrolle³² unterworfen war. Zur

²⁹ Das Hinzufügen der Klammerergänzungen geht auf *Hans-Rudolf Lipphardt*, Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, 1975, S. 47 f., zurück.

³⁰ S. zur japanischen Kritik am Christentum den Beitrag des Verfassers, **Nationalismus als Bedingung für Moderne und Fortschritt Vergleichende Betrachtungen zu Japan**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=28>

³¹ Bemerkenswert ist die Abschwörformel, die Christen leisten mußten, wollten sie am Leben bleiben; diese Formel war mit einer als „christlich“ bezeichneten Selbstverfluchung verbunden, wonach der christliche Gott den dem Christentum Abschwörenden der ewigen Hölle preisgeben soll, sollte dieser seinen Abfall vom Christentum nicht ernst meinen; s. zur gesamten Formel *C.R. Boxer*, The Christian Century in Japan, 1549-1650, 1951, S. 441; die Methodik, das Christentum noch auf diese Weise *ad absurdum* zu führen, muß von einem sehr intelligenten Buddhisten ausgedacht worden sein.

³² Eine konzise Darstellung dieser Problematik findet sich bei *Christoph Kleine*, Pluralismus und Pluralität in der japanischen Religionsgeschichte. Am Beispiel nonkonformer buddhistischer Bewegungen im 13. Jahrhundert, in: *Thomas Hase* u. a., Mauss, Buddhismus und Deviance, 2009, S. 189 ff.; eine sehr detaillierte Darstellung der

Unterdrückung des Christentums wurde dabei vom Tokugawa-Shogunat³³ ein Gemeindesystem errichtet (von dem der Buddhismus im Japan noch heute profitiert), nach dem jede Familie sich bei einem buddhistischen Tempel als Mitglied registrieren mußte und dabei der zuständige buddhistische Geistliche gehalten war, ggf. Zertifikate auszustellen, daß es keine christliche Mitglieder gäbe.

In der Zeit nach Erlaß der Meiji-Verfassung und der dabei im dargestellten Sinne garantierten Religionsfreiheit sollten sich die Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit denn auch aus letztlich zivilreligiösen Gründen ergeben, die aus dem Monarchismus der einführenden Artikel der Meiji-Verfassung entwickelt wurde, aber dem Verfassungswerk als ungeschriebene Prämisse insgesamt zugrunde gelegen sind, wie den Erläuterungen des maßgeblich für das Verfassungswerk verantwortlichen Politikers *Itô Hirobumi*,³⁴ der auch der erste Premier Japans nach Einführung des Kabinettsystems war, zu entnehmen ist. „Er stellt in erstaunlicher Offenheit und unmißverständlich fest, daß man das Kaisertum zum Fundament des neuen Staates gewählt habe, da in Japan eine die Nation einende, gemeinsame geistige Richtschnur in der Art des Christentums für Europa gefehlt habe. Eine solche 'Achse' sei aber als unerlässlich für die angestrebte Regierungsform anzusehen. In Japan sei die Kraft der Religionen schwach, weder Buddhismus noch - erstaunlicherweise - Shintō könnten diese Achse liefern. Deshalb habe man den Kaiser dazu erwählt.“³⁵ Zur Vorbereitung auf die Religionsfreiheit wurde nach 1868 (Beginn der *Meiji*-Restauration) nach einer Phase, die vom Versuch der Herstellung der „Einheit von Regierung und Kult“³⁶ gekennzeichnet war, der Buddhismus zwangsweise vom Shintō getrennt, um dann den religiösen Charakter von letzteren zu bestreiten. Damit sollte der Shintō als nationale Ideologie ausgegeben werden können, die amtlich bei scheinbarer Beachtung der Religionsfreiheit durchgesetzt würde und von jedem Staatsbürger ungeachtet seiner religiösen Zugehörigkeit, die ihm frei stand, beachtet werden mußte. Die rechtliche Grundlage für die Annahme, daß es sich beim sog. Staats-Shintō³⁷ nicht um eine Religion handeln würde, war seine Unterordnung unter das Innenministerium, während die Religionen dem Kulturministerium zugewiesen waren. Den nach Abschaffung der Vererblichkeit vom Staat ernannten Priestern des Staatskults war als

gesamten Religionsgeschichte findet sich bei *Kazuo Kasahara* (Hg.), *A History of Japanese Religion*, 2002, <http://www.amazon.com/History-Japanese-Religion-Kazuo-Kasahara/dp/4333019176>; daran kann man beurteilen, inwieweit von Religionsfreiheit gesprochen werden kann, was immer mit der Frage der Vereinigungsfreiheit, insbesondere auch der Selbstbestimmung der Gemeinschaften (Wahl der Oberhäupter oder Ernennung durch König) verbunden war. Die faktische Religionsfreiheit war wohl größer in Japan als im zeitgenössischen Europa, was aber vielleicht mehr am Buddhismus, der grundsätzlich innerreligiösen Pluralismus akzeptiert oder gar gefordert hat, gelegen hat als an der Herrschaftskonstruktion, die in Japan sicherlich gewalttätiger war als im zeitgenössischen (West-)Europa; daß es aber auch in der buddhistischen Herrschaftsordnung keine Religionsfreiheit im modernen Sinne gegeben hat, kann an der politischen Bedeutung des Häresievorwurf abgeleitet werden, weil damit klar war, daß die innerreligiöse Pluralismus keine Außenwirkung zur Folge hatte (indem man die nicht als buddhistisch anerkannte Lehre eben als nichtbuddhistische Religionsgemeinschaft akzeptiert hätte); der aus Indien übernommene Inklusivismus (Reduzierung einer anderen Religion auf das eigene Vorverständnis) läßt dabei den historischen Buddhismus toleranter erscheinen als er letztlich war.

³³ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Tokugawa>

³⁴ S. http://en.wikipedia.org/wiki/It%C5%8D_Hirobumi

³⁵ So *Klaus Antoni*, Kokutai - Das 'Nationalwesen' als japanische Utopie, in: *Saeculum*, 1987, S. 266 ff., 280; in einer englischsprachigen Fassung abgedruckt bei *Ernst Lokowandt*, Die rechtliche Entwicklung des Staats-Shinto in der ersten Hälfte der Meiji-Zeit (1868-1890), 1976, S. 102.

³⁶ S. zu den geschichtlichen Voraussetzungen den Beitrag des Verfassers, **Die (relative) Natürlichkeit der Nation - Betrachtung am Beispiel Japan** http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1307831365.pdf

³⁷ Eine gute zusammenfassende Darstellung der Entwicklung zum Staats-Shintō findet sich bei *Peter Fischer*, Versuche einer Wiederbelebung von Staatsreligion im heutigen Japan unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte des Staats-Shintō, in: *Peter Schalk* u. a. (Hg.), *Zwischen Säkularismus und Hierokratie. Studien zum Verhältnis von Religion und Staat in Süd- und Ostasien*, 2001, S. 209 ff., 218 ff.: Etappen auf dem Weg zum Staats-Shintō im modernen Japan.

Beamten verboten, religiöse Propaganda zu betreiben, da sie ja keine religiösen Einrichtungen³⁸ wären. Eine derartige „nichtreligiöse Religion“,³⁹ die im Falle Japans um das spezielle Kaisertum als *kokutai* (etwa: nationales (Verfassungs-)Wesen) kreiste, stellt natürlich eine potentielle Gefährdung der weltanschaulichen Neutralität des Staates als Voraussetzung insbesondere einer nur nach rechtstaatlichen Kriterien (vgl. dazu Artikel 147 der Pauskirchenverfassung) beschränkbarer Vereinigungsfreiheit dar.

Schon ab 1900 hat sich diese weitgehende Beschränkbarkeit der Vereinigungsfreiheit negativ vor allem für sozialistische Strömungen ausgewirkt, da man von diesen die stärkste Beeinträchtigung der *kokutai* befürchtete, zumal der Sozialismus dem Verdacht ausgesetzt war, eine moderne politische Version des aufgrund langer Verbotszeit immer noch sehr suspekten Christentums darzustellen. Der Aufstand von Shimabara von 1638,⁴⁰ der sicherlich soziale Ursachen hatte, aber als christlicher Aufstand verstanden werden kann (zumindest zur Rechtfertigung des massiven Verbots des Christentums als solcher interpretiert wurde), welcher als darauf gerichtet interpretiert werden konnte, die japanische politische Ordnung mit ihren Religionen zu beseitigen - der zum Christentum bekehrte Fürst von Amakusa hatte 1577 in der Tat seinen Untertanen das Christentum aufgezwungen und in christlicher Propaganda war ausgesagt, daß „der wahre Glaube ... die anderen Religionen“ „verschlingen“ würde⁴¹ - war sehr in der japanischen Überlieferung eingepreßt und der Sozialismus legte nahe, daß die sozialen Zielsetzungen, die aus christlichen Überzeugungen abgeleitet werden, wie vom Falle des Shimabara-Aufstands gewaltsam umgesetzt werden könnten. Insofern wirkte im amtlichen Antisozialismus das einst zum Schutze der japanischen Verfassungsordnung als ewig konzipierte Verbot des Christentums nach.

In der Tat stammten die Begründer des japanischen Sozialismus aus christlichen Familien (und zum Christentum wiederum konvertierten häufig Samurai-Familien, die zuletzt dem Tokugawa-Regime anhängen) und die Aufstände in China und Korea des 19. Jahrhunderts hatten gezeigt, daß das Einströmen christlicher Ideen mit eschatologisch zu verwirklichenden Gleichheitsvorstellungen zu einer erheblichen Radikalisierung ostasiatischen utopischen Denkens⁴² beitrug, wengleich sich dies erst in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg in Form des Maoismus in China,⁴³ in Nord-Korea⁴⁴ und an anderer Stelle wirklich zeigen sollte. Reale Gründe erwachsen diesen Befürchtungen aus der Kenntnis der Vorgänge in Rußland nach dem 1. Weltkrieg, wo sich unter sozialistischen Vorzeichen das massenmörderische Sowjetsystem etablierte, dessen Befreiungscharakter allerdings die bundesdeutsche Zivilreligion zunehmend begrüßt. Dies war auch die Zeit, in der die Weltwirtschaftskrise die innenpolitische Situation auch in Japan verschärfte, wobei dann noch die außenpolitische Konfliktlage hinzukam, die sich dann auch kriegerisch entladen sollte.

³⁸ S. dazu die Aussage des Vorsitzenden des Büros für Schreine des Innenministeriums, *Seiji Tsukamoto* aus dem Jahr 1918, zitiert bei *Wilhelmus H.M. Creemers*, *Shrine Shinto After World War II*, 1968, S. 218.

³⁹ So die Kennzeichnung von *Maruyama Masao*, dem japanischen *Habermas*, zitiert bei *Maik Hendrik Sprotte*, *Konfliktaustragung in autoritären Herrschaftssystemen. Eine historische Fallstudie zur frühsozialistischen Bewegung im Japan der Meiji-Zeit*, 2001, S. 62.

⁴⁰ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Shimabara-Aufstand>

⁴¹ S. das angeführte Zitat im Kapitel über *Amakusa Shirō*, den Anführer des Aufstands, im Buch von *Ivan Morris*, *Samurai oder von der Würde des Scheiterns*, 1989, S.181; wer die Mentalität der Japaner verstehen will, dem sei dieses beeindruckende Buch empfohlen.

⁴² S. zum maßgeblichen utopischen Denker Japans der Vormoderne den Beitrag des Verfassers, **Die weltweite Ähnlichkeit des leftism: Der Utopist Andō Shoeki (1703-1762) im Kontext des Links-Rechts-Antagonismus in Japan** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=92>

⁴³ S. dazu den Beitrag des Verfassers, **Der „Kampf gegen rechts“ in der Volksrepublik China - Massenmord und Menschenexperiment** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=108>

⁴⁴ S. dazu den Beitrag des Verfassers, **Sozialismus als Faschismus und Nationalsozialismus: Betrachtungen zu Nord-Korea** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=94>

Die erstmals umfassend formulierten Beschränkungen von Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit im Gesetz der Polizei für öffentliche Sicherheit vom 10.03.1900⁴⁵ waren mit Registrierungs- und Meldeverpflichtungen zwar sehr einschneidend, aber in einer weltanschaulich-neutralen Weise abgefaßt. Der Gesetzentwurf von 1910 zur verschärfenden Kontrolle der „die Gesellschaft zerstörenden Lehre“, der auf ein permanent wirkenden Sozialistengesetz hinausgelaufen wäre, indem verboten worden wäre, „eine Vereinigung, die das Ziel hat, die Ideologie des Sozialismus oder der die Gesellschaft zerstörenden Lehre zu verfechten“,⁴⁶ wurde nicht mehr der parlamentarischen Beratung zugeführt, weil man durch Ausbau einer Sonderpolizei - *tokkō keisatsu*⁴⁷ -, die man in der Tendenz als Verfassungsschutz im bundesdeutschem Verständnis, allerdings mit Polizeibefugnissen ausgestattet, kennzeichnen kann, das Problem eines befürchteten sozialistischen Umsturzes in Griff bekommen wollte. Eine Hochverratsaffäre von 1910 gab dazu den Anlaß, die Entwicklung in der zeitgenössischen Sowjetunion und sog. Reisinruhen sowie Aufstandsversuche in der japanischen Kolonie Korea führten dann zum weiteren Ausbau der *tokkō*.⁴⁸

Als maßgebliches Gesetz für die Beschränkung der Vereinigungsfreiheit im Vorkriegsjapan sollte sich dann das erstmals 1925 erlassene Friedenswahrungsgesetz / Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (engl. *Peace Preservation Law*)⁴⁹ ergeben. Dieses Gesetz stellte dabei einen Kompromiß dar, um einerseits die Demokratisierung durch Einführung des gleichen Männerwahlrechts im Rahmen der sog. Taishō-Demokratie⁵⁰ voranzubringen, die - immerhin im Rahmen eines preußischen Verfassungssystems! - zu Parteienregierungen geführt hatte. Andererseits sollte damit einem Verfassungsumsturz mit legalem Anstrich entgegengewirkt werden, hatte also den Zweck, welcher bundesdeutsch als „Verfassungsschutz“ firmiert. Seiner Struktur nach stellte dieses Gesetz allerdings ein Strafgesetz⁵¹ dar, welches diejenigen bestrafte, welche eine Vereinigung bilden oder wissentlich an ihr teilnehmen, die das Ziel hat, die Verfassungsordnung / Staatsgrundlage (*kokutai*) zu ändern oder ein privatrechtliches Eigentumssystem abzulehnen. Für ein derartiges Organisationsvergehen wurde in der Fassung des Gesetzes von 1941 als Maximalstrafe die Todesstrafe vorgesehen. In der Praxis wurde dieses Gesetz weitgehend nicht als Strafgesetz gehandhabt, sondern stellte die Grundlage dafür dar, abgestützt durch staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren mit Drohung der Anklageerhebung, die allerdings relativ selten durchgeführt wurde (und somit auch nur zu relativ wenigen Verurteilungen führte)⁵² ein entsprechendes Verwaltungssystem effektiv umzusetzen. Das Friedenswahrungsgesetz wurde also als Verfassungsschutzgesetz mit dem Ziel implementiert, Anhängern politisch falscher Auffassung die Umkehr (*Tenkō*)⁵³ zu ermöglichen, wobei den „Tätern“ weitgehend geholfen wurde, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden (wahrscheinlich effektiver als bei bundesdeutschen „Aussteigerprogrammen“). Diese Polizeiarbeit setzte daher an der Gedankenkontrolle an, was offen als „Gedankenpolizei“ (思想警察 *shisō keisatsu*)

⁴⁵ Abgedruckt bei *Sprotte*, a. a. O., S. 343 ff.

⁴⁶ S. den als persönlich bezeichneten Gesetzentwurf von *Yamagata Aritomos* (1910) bei *Sprotte*, a. a. O., S. 350 ff.

⁴⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/Tokubetsu_K%C5%8Dt%C5%8D_Keisatsu

⁴⁸ S. dazu die Monographie von *Elise Tipton*, *Japanese Police State Tokko*. The Interwar Japan, 2001

⁴⁹ S. dazu: https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz_zur_Aufrechterhaltung_der_%C3%B6ffentlichen_Sicherheit_%28Japan%29

⁵⁰ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Taish%C5%8D-Demokratie>

⁵¹ S. ausführlich erläutert bei *Beer*, a. a. O., S. 65.

⁵² Zwischen 1928 und 1941 wurden aufgrund des Gesetzes knapp 66.000 Personen festgenommen, allerdings nur weniger als 6.000 auch angeklagt und nur eine Person zum Tode verurteilt.

⁵³ S. dazu den entsprechenden Beitrag von *Fujita Shozo*, Die ideologischen Konversionen um 1933, in: *Nishikawa Masao / Miyachi Masato*, (Hrsg.): *Japan zwischen den Kriegen - eine Auswahl japanischer Forschungen zu Faschismus und Ultrationalismus*, 1990, S. 379 ff..

bezeichnet wurde. Von Staatswegen polizeilich zu bekämpfen waren damit so genannte Gedankenverbrechen, die im Gegensatz zu *kokutai* gesehen wurden. Der Inhalt der *kokutai* wurde etwas flexibel gehandhabt, um dadurch effektiver sich etwas wandelnden politischen Bekämpfungsbedürfnissen Rechnung tragen zu können. Geschützt wurden vor allem die mit der japanischen Monarchie verbundenen Werte, die etwa im Erziehungserlaß von 1890 zum Ausdruck gebracht waren. Es handelt sich dabei um einen im Kern konfuzianischen Text, indem die Nation als Familie betrachtet wird und dementsprechend die Beziehungen der japanischen Untertanen zueinander aufgebaut sein sollten. Dabei wurden Elemente des westlichen Verfassungsdenkens inkorporiert, was insbesondere in der Verpflichtung der Untertanen zur Verfassungstreue zum Ausdruck gebracht wurde. Der Text als solcher war dabei in einer Weise formuliert, daß er dem Prinzip der weltanschaulichen Neutralität des Staates gerade noch genügt hat, wobei jedoch unverkennbar der Subtext vorhaben war, wonach die kaiserliche Dynastie durch die Abstammung von der Sonnengöttin legitimiert war - eine Aussage, die weder im Verfassungstext noch im Erziehungserlaß explizit zum Ausdruck kam, jedoch über den ausdrücklich als nicht-religiös erklärten Staats-Shintō herzustellen war. Dementsprechend bestrafte Artikel 7 des Friedenswahrungsgesetzes auch Anhänger von Organisationen, welche die Heiligung und Würde von (Shintō)Schreinen und des kaiserlichen Hauses ablehnen würden. Diese halbreligiöse Schutzvorschrift sollte im Kontext des Konzepts der *kokutai* im Laufe der Zeit eine „magische Macht“ entwickeln, die selbst „in dem mit der Orthodoxen Kirche verbundenen Rußland, ganz zu schweigen von den westeuropäischen Monarchien ... nicht denkbar gewesen wäre, auch wenn das Tennō-System „vielleicht nicht so erbarmungslos wie der Zarismus gewesen“⁵⁴ ist (um von der diesem nachfolgenden Sowjetunion schon gar nicht zu sprechen, wie man hinzufügen müßte, was aber ein Linksideologe nicht tut).

Zur Steuerung der administrativen Handhabung des Vorgehens gegen Gedankenvergehen wurden von Justizministerium „Gedankenpolizeiberichte“ (*Shisō Geppō*) erstellt. In diesen Studien nahmen kommunistische und nationalistisch-proletarische und vergleichbare politische Bewegungen die erste Stelle ein. Daraus kann man entnehmen, wogegen sich die Gedankenpolizei vor allem richtete. Ein bloßer Kampf gegen links konnte nicht durchgehalten werden, weil gerade von der von *Kita Ikki* (1883-1937)⁵⁵ vertretenen radikalen Rechten zunehmend sozialistische Ideen aufgenommen wurden. Dieser war ein (linker) „Verfechter eines Sozialismus, der in Faschismus umschlug.“⁵⁶ Insofern gingen die Gedankenpolizeiberichte doch in Richtung Mitte-Schutz-Berichte⁵⁷ im bundesdeutschen Sinne. Die dabei sicherlich vorhandene Tendenz zugunsten der politischen Rechten (während die Verfassungsschutzmethodik in der Bundesrepublik eindeutig zugunsten der politischen Linken⁵⁸ wirkt) erleichterte insofern die angestrebte Konversion der kommunistischen Linken, weil sich die Gedankenpolizei damit begnügen konnte, aus Internationalsozialisten nationale Sozialisten / Nationalsozialisten zu machen, die das Kaisertum anerkannten, während sie alle

⁵⁴ So die Einschätzung von *Maruyama*, zitiert bei *Sprotte*, a. a. O., S. 62.

⁵⁵ S. bei allen Vorbehalten bei den politisch linken Anliegen betreffenden Fragen gegenüber vor allem den deutschen Beiträgen bei Wikipedia: http://en.wikipedia.org/wiki/Ikki_Kita

⁵⁶ S. dazu den Beitrag eines Bewältigungsjapaners (diese gibt es auch, haben aber bei weitem nicht die Bedeutung, die den Bewältigungsdeutschen zukommt) bei *Peter Fischer* (Hg.) *Buddhismus und Nationalismus im modernen Japan*, 1979, S. 102.

57

Was damit gemeint ist, kann der letzten Buchveröffentlichung des Verfassers entnommen werden: Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen „Mitte“: <http://antaios.de/gesamtverzeichnis-antaios/reihe-kaplaken/1106/konsensdemokratie.-die-kosten-der-politischen-mitte->

⁵⁸ S. dazu: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative**
http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1326109987.pdf

anderen Ansichten weitgehend beibehalten konnten, zumal man auf die Respektierung einer Privateigentumsgesellschaft gedankenpolizeilich angesichts der kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten, die weitgehend zu einer sozialistischen Kriegs-wirtschaft zwangen, zunehmend geringeren Wert legte.

Der wesentliche Zweck der gedankenpolizeilichen Maßnahmen, nämlich die Wirkungslosigkeit des Kommunismus, der von vornherein nur als Untergrundbewegung in Erscheinung treten konnte, wurde in Form von Massenkonzersionen von Anhängern des Marxismus zu einer Art Kaisersozialismus erreicht. Diese Beschränkung des politischen Pluralismus, der ohne Kollateralschaden nicht zu erreichen war, ging allerdings zunehmend auf Kosten der allgemeinen Freiheit, was sich schließlich auch zu Lasten der etablierten Parteien auswirkte. Diese Wirkung zu Lasten etablierter Parteien konnte allerdings nur durch ein Verfassungssystem erreicht werden, daß über die Monarchie dem Militär eine besondere verfassungsrechtliche Stellung einräumte, die parlamentarisch nicht ohne weiteres zu kontrollieren war. Dies zeigt in der Tat, wie auch am Beispiel der Türkischen Republik⁵⁹ belegt werden kann, daß der wirkliche Verfassungsschutz nur mit Militär, Polizei oder Geheimdienst praktiziert werden kann, wobei diesen Organen eine Art Überverfassungsrang zugewiesen werden muß; denn nur dann kann Gefährdungen der Verfassung entgegengewirkt werden, die von parlamentarischen Mehrheitsparteien ausgehen und deshalb - bewertet nach den Prämissen der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption - die eigentliche Gefahr für die Verfassungsordnung darstellen, weil damit legal (demokratisch) die (demokratische) Verfassung abgeschafft werden könnte. Dies zeigt eine gewisse Wesensverwandtschaft von „Verfassungsschutz“ mit Diktaturbereitschaft auf, wie auch das Japan der Vorkriegszeit belegt.

Zunächst muß aber darauf hingewiesen werden, daß sich noch in den allgemeinen Wahlen von 1937⁶⁰ die gemäßigte linke Sozialistische Massenpartei⁶¹ *Shakai Taishūtō*, die einen eher sozialdemokratischen und einen eher national-sozialistischen Flügel aufwies, neben den zwei konservativen Parteien, der Demokratischen Verfassungspartei⁶² *Rikken Minseitō* und der Freunde einer verfassungsmäßigen Regierung⁶³ *Rikken Seiyūkai*, als dritte Partei etablieren konnte. Dieser Durchbruch einer (gemäßigten) Linkspartei wurde jedoch dadurch überholt als unter Bezugnahme auf die Kriegssituation die parlamentarisch etablierten Parteien letztlich vom - in der Logik einer konsequenten Verfassungsschutzpolitik liegend - immer mächtiger werdenden Militär genötigt wurden, sich aufzulösen, um am 12.10.1940 in der „Vereinigung zur Unterstützung der Kaiserherrschaft“⁶⁴ *Taisei Yokusankai* aufzugehen. Dieser Vorgang wird zunehmend der offensichtlich maßgebenden Betrachtung der Marxisten folgend mit der Entwicklung in Deutschland des Jahres 1933 gleichgesetzt,⁶⁵ wovon sicherlich eine Inspiration ausging (neben der Beobachtung, daß offensichtlich Diktaturregimes wie sie insbesondere die mit den demokratischen Westmächten verbündete Sowjetunion darstellte, die Zukunft zu gehören schien), obgleich das Interesse, im Krieg eine Einheitsfront im Innern zu haben, die Hauptmotivation dargestellt hat. Insbesondere werden dann entsprechend der Einordnung des amerikanischen Militärregimes und der japanischen Marxisten die 1942

⁵⁹ S. dazu den 16. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Parteiverbot als Dikturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=112>

⁶⁰ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Japanese_general_election,_1937

⁶¹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Shakai_Taish%C5%ABt%C5%8D

⁶² S. https://en.wikipedia.org/wiki/Rikken_Minseit%C5%8D

⁶³ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Rikken_Seiy%C5%ABkai

⁶⁴ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Imperial_Rule_Assistance_Association

⁶⁵ So zuletzt in dem an sich zur Einführung empfehlenswerten Reclam-Buch: Kleine Geschichte Japans, hg. Maria-Verena Blümmel u. a., 2010, S. 406 („Einheitspartei nach Muster der NSDAP organisiert“).

durchgeführten Wahlen⁶⁶ als „Scheinwahlen“ nach kommunistischem Muster (wie man eigentlich sagen müßte) angesehen.

Der wesentliche Unterschied der fälschlich gleichgesetzten Vorgänge besteht darin, daß hier nicht eine Partei (NSDAP) die anderen (SPD, Zentrum etc.) ausgeschaltet hat, sondern die bestehenden Parlamentsparteien sich, teilweise sicherlich unter Druck zusammengeschlossen haben, so daß die Führer der bisherigen Parteien, die ihre Parlamentssitze behielten, wesentlichen Einfluß auf die Auswahl der Kandidaten hatten, die bei den Kriegswahlen von 1942 amtlich „empfohlen“ wurden. Von insgesamt 466 gewählten Abgeordneten zählten dann 375 zu den „empfohlenen“ Kandidaten, aber es konnte eben auch nicht empfohlene Kandidaten gewählt werden. Diese hohe Zustimmungsrates, die sich bei erhöhter Wahlbeteiligung ergab, erklärt sich nicht aus Wahlfälschungen, sondern daraus, daß die empfohlenen Kandidaten großteils dieselben waren, die in den vorausgegangenen Wahlen schon als Mitglieder ihrer jeweiligen Partei gewählt worden waren. Entscheidend ist jedoch, daß es auch nicht empfohlene Kandidaten, meist von Rechtsparteien gab, die auch gewählt werden konnten. Sogar der sozialdemokratische Politiker *Saitō Takao*,⁶⁷ der wegen seiner Kritik an der japanischen Kriegspolitik in China aus dem Parlament hatte ausscheiden müssen, konnte 1942 als unabhängiger Kandidat wieder in den Reichstag einziehen.

Die Japaner wußten, was ein Parlament bedeutet und da man sich nicht getraute, dessen verfassungsrechtliche Garantie zu ändern, war doch die Verfassung, die die Garantie eines freigewählten Teil des Parlaments (Unterhaus) enthielt, von einem geheiligten Kaiser gewährt worden, so konnte auch kein wirklich gleichgeschaltetes Parlament herbeigeführt und auch die Freiheit der Wahl nicht völlig abgeschafft werden.⁶⁸ Für Deutschland läßt dies den Rückschluß zu, daß bei Beibehaltung der Bismarckschen Reichsverfassung und einer durch Einführung des gleichen Wahlrechts demokratisierten preußischen Verfassungsurkunde von 1850 der Nationalsozialismus nicht die Möglichkeiten zur Verwirklichung seiner Ziele hätte haben können wie auf der Grundlage einer demokratischen Verfassungsordnung im Sinne der freien Weimarer Reichsverfassung.

Sicherlich ging die staatliche Wahlbeeinflussung in Japan dabei über die negative amtliche Wahlempfehlung von bundesdeutschen Verfassungsschutzberichten hinaus, aber auch ein amerikanischer Bewältiger der japanischen Vergangenheit muß zugeben: „These pantomimes of public participation in the political process made it possible for the facade, *if not in substance*, of electoral and parliamentary politics to survive even at the height of the militarist era.“⁶⁹ Auch ein noch prominenterer amerikanischer Politologe muß einräumen, daß die Umstände, die dem japanischen Konstitutionalismus zugrunde lagen, bei der Erklärung nicht übersehen werden dürften, warum der japanische *authoritarianism* sogar auf seinem Höhepunkt nie so total war wie der des Westens.⁷⁰ Gerade die traditionelle japanische politische Rechte (die allerdings Bedenken wegen der Parlamentarisierung der Regierung gehabt hatte, die in den 1920er Jahren eingetreten war) hat die Idee einer Einheitspartei entschieden abgelehnt, weil die Gefahr gesehen wurde, daß ein auf diese Partei gestützter Ministerpräsident sich gewissermaßen zum Shogun aufwerfen könnte, was wieder auf Kosten der kaiserlichen Prärogativen gehen würde. Dementsprechend wurde der „westliche

⁶⁶ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Japanese_general_election,_1942

⁶⁷ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Sait%C5%8D_Takao

⁶⁸ S. dazu detailliert: *Edward J. Drea*, *The 1942 Japanese General Election: Political Mobilization in Wartime Japan*, 1979.

⁶⁹ S. *H. H. Baerwald*, *Japan's Parliament: An introduction*, 1974, S. 5, Hervorhebung des schamhaften Zugeständnisses hinzugefügt.

⁷⁰ S. *Robert A. Scalapino*, *Democracy and Party Movement in Prewar Japan - The Failure of the first attempt*, 1967, S. 376.

Totalitarismus“ abgelehnt, wie in zeitgenössischen deutschen Abhandlungen zutreffend wiedergegeben wurde.⁷¹ Diese Ablehnung des „westlichen Totalitarismus“ und damit des Faschismus (Nationalsozialismus) durch das rechtsgerichtete Japan der Kriegszeit war nicht nur bloße Theorie, was etwa daraus hervorgeht, daß die USA 1945 nur 439 aufgrund des Friedenswahrungsgesetzes von 1925 verurteilte „Gedankentäter“, d.h. Personen, die man als politische Gefangene ansehen kann, befreien konnten.⁷² Dazu kamen noch 17 vorsorgliche festgenommene, 39 der Spionage verdächtige und 2 016 unter „Schutz und Überwachung“ stehende Personen. Falls man die wegen „Propagandadelikte“ in der Bundesrepublik zu Freiheitsstrafen Verurteilten⁷³ als politische Gefangene ansieht - was vertretbar erscheint -, wird man von ähnlichen Größen ausgehen können.⁷⁴ Die Zahl der vom „Verfassungsschutz“ „beobachteten“ Personen der Bundesrepublik Deutschland geht sicherlich, schon aus Gründen der fortgeschrittenen Informationstechnik, über die festgestellte Zahl von Überwachten des kaiserlichen Japan der Kriegszeit hinaus. Zusammenfassend kann daher als Ergebnis der japanischen Verfassungsschutzpolitik, einer nichtreligiösen Religionspolitik der Vorkriegszeit, die 1940 in eine Art Einparteienregimes überging, dem „Faschismus“ vorgeworfen wird, gesagt werden: „There was no mass terror in Japan... Political rivals in Japan did not assassinate each other, nor did the government liquidate its opponents. Except for communists, who were jailed, most dissenters remained free. The worst that happened to people who disagreed with the government was usually that they had to renounce public office ... No liberal lost his life because of his opinion. Liberal writers or politicians like *Ozaki Yukio*,⁷⁵ *Abe Isoo*,⁷⁶ *Baba Tsunego*⁷⁷ and *Minobe Tatsukichi*⁷⁸ were restricted in their public utterances, but were neither arrested nor exiled.”⁷⁹ Das heißt politischer Opposition drohte, bundesdeutsch gesprochen, ein „Radikalenerlaß“, ausnahmsweise vielleicht ein Strafverfahren wegen Majestätsbeleidigung, ein Tatbestand, der funktional im Vorkriegsjapan eine ähnliche Bedeutung hatte wie nunmehr in der Bundesrepublik Deutschland die berüchtigte „Volksverhetzung“; wenn dies „Faschismus“ darstellen sollte, dann stellt sich schon die Frage, wo dann „Wesensverwandtschaft“ gegeben sein könnte.

Die Situation im Japan der Vorkriegszeit entsprach sicherlich nicht den Anforderungen, die man üblicherweise mit politischer Freiheit und Demokratie assoziiert, also Werten, denen sich insbesondere die bundesdeutsche Bewältigung in Sonntagsansprachen etwa von Experten für Spinner- und Moberklärungen verpflichtet fühlt. Trotzdem bleibt im Vergleich zu zeitgenössischen Regimes die Bewertung zutreffend, daß es sich bei dem unter Anlehnung an die Preußische Verfassungsurkunde von 1850 errichtete japanische Verfassungssystem im Kontext der traditionellen Herrschaft Asiens geschichtlich um eine außerordentliche Errungenschaft handelt, die sich auch darin zeigt, daß damit dem Totalitarismus letztlich doch entgegengewirkt wurde. „The Japanese regime was restrictive, narrow-minded, and stifling, but it was not a dictatorship. Intellectuals and writers were subjected to many pressures, but

⁷¹ s. etwa *Christoph Kaempf*, Die Entwicklung der Verfassungswissenschaft Japans, *AöR* 1941, S. 7 ff., insbes. S. 70, wo ein japanischer „Faschist“ zitiert wird, der „das totalitäre Prinzip, wie es sich im Westen entwickelt hat“ als unvereinbar mit der japanischen Staatsauffassung abgelehnt hat; sowie *Otto Koellreutter*, Der verfassungsrechtliche Aufbau des gegenwärtigen Japan, *RVBl.* 1940, S. 53 ff.

⁷² S. *John Halliday*, Japan unter amerikanischer Besatzung: Zwischenspiel und Neuordnung, in: *Im Schatten des Siegers*, hg. von *Ulrich Menzel*, Bd. 2, S. 99 ff., 114.

⁷³ S. zu den Ermittlungsverfahren wegen „Propagandadelikte“ in der BRD der Jahre 2001 bis 2010 die Übersicht bei: <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=8>

⁷⁴ Zur Zeit des bundesdeutschen Vorgehens gegen Kommunisten sprach immerhin *Die Welt* von 223 politischen Häftlingen in der Bundesrepublik!

⁷⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Ozaki_Yukio

⁷⁶ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Abe_Isoo

⁷⁷ S. <http://www.ndl.go.jp/portrait/e/datas/378.html?cat=157>

⁷⁸ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Minobe_Tatsukichi

⁷⁹ So *Ben-Ami Shillony*, zitiert bei *Beer*, a. a. O., S. 69.

they still retained a degree of independence.”⁸⁰ Gerade deshalb kann dieses Japan der Vorkriegszeit Kriterien zur Bewertung einer politischen Ordnung abgeben, in der Instrumente wie „Verfassungsschutz“, „Radikalenerlaß“, Zivilreligion, Vereinigungsverbote und Parteiverbot herrschaftssystematisch eine maßgebliche Rolle spielen. Gerade die bundesdeutsche Bewältigungspolitik sollte deshalb in diesem Zusammenhang äußerst vorsichtig mit Vokabeln wie „faschistisch“ sein, weil sich dann die Frage einer „Wesenverwandtschaft“ ganz anders stellen könnte als diese „Verwandtschaft“ in bundesdeutschen Vereinsverbotsbegründungen ideologiepolitisch vorgegeben ist.

Vereinigungsfreiheit in Japan unter dem amerikanischen Militärregime

Die USA waren bekanntlich mit dem Programm der Demokratisierung Japans (und nicht der Demokratisierung ihrer Verbündeten Sowjetunion oder China) angetreten, ein Ziel, das den Einsatz des atomaren Massenmordes rechtfertigen sollte; denn die Behauptung, die Atombombenabwürfe hätten geholfen, kostbares amerikanisches Leben zu retten, hat zur Voraussetzung, daß die Errichtung eines Besatzungsregime zum Zwecke der Demokratisierung angestrebt wurde; denn ohne dieses Ziel hätte sich die Frage der Berechtigung einer Saldierung der Tötung der japanischen Zivilbevölkerung mit der Vermeidung des Todes von US-Soldaten nicht gestellt. Den USA ist in der Folgezeit zugute zuhalten, ihre Besatzungspolitik⁸¹ in Japan, anders als in Deutschland, einigermaßen völkerrechtskonform vorgenommen zu haben. Die japanischen Verfassungsinstitutionen blieben nämlich bestehen und die Demokratisierungsmaßnahmen erfolgten überwiegend durch Anweisungen (Memoranden) des *Supreme Commander for the Allied Powers* (SCAP) an die japanische Regierung, diese Anweisungen durch Gebrauch der weitgehenden Ermächtigung der Meiji-Verfassung zum Erlaß kaiserlicher Verordnungen ohne zu große Beteiligung des japanischen Parlaments umzusetzen; diese kaiserlichen Verordnungen wurden dann nach Erlaß der neuen Verfassung vom 3. November 1946,⁸² die nach den Änderungsbestimmungen der Meiji-Verfassung erfolgt ist, durch Regierungserlasse ersetzt, bis dann nach Beendigung des Besatzungsregimes im Jahr 1952 die parlamentarische Gesetzgebung die entscheidende Rolle übernehmen sollte. Auf diese Weise wurden beschränkende Gesetze wie das Friedenswahrungsgesetz von 1925 aufgehoben und durch die Shintō-Direktive⁸³ vom 15.12.1945, welche Finanzierung und Verwaltung der Shintō-Schreine durch Regierungsstellen untersagte, die japanische Staatsideologie der Vorkriegszeit beseitigt.

Es tat sich dabei allerdings unmittelbar die Gefahr eines repressiven „Gegenentwurfs“ auf, die sich in Form von massiven Vereinigungsverboten und Zensurvorschriften zeigte. So wurden im Januar 1946 „unerwünschte Organisationen“ („certain political parties, associations and other organizations“) aufgelöst, eine Zahl, die sich nachfolgend auf insgesamt 94 Vereinigungen erhöhen⁸⁴ sollte. So wurden mit der Shintō-Direktive⁸⁵ das Verbot einer Ideologie verhängt, auf welche - so der kollektivistische Ansatz der amerikanischen Gegenentwurfsideologie - die „Kriegsschuld“ „des „japanischen Volks“ zurückgeführt wurde. Dabei wurden Verbote für Auffassungen ausgesprochen, die denjenigen entsprechen, wenn man amerikanischen Regierungsstellen verbieten würde, die Auffassung einer *manifest*

⁸⁰ S. *Ben-Ami Shillony*, *Politics and Culture in Wartime Japan*, 1981, S. 177.

⁸¹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Occupation_of_Japan

⁸² S. <http://www.verfassungen.net/jp/verf47-i.htm>

⁸³ S. Text bei *Creemers*, a.a.O., S. 219 ff.

⁸⁴ S. Angaben bei *Sven Saaler*, *The Kokuryukai (Black Dragon Society) and the Rise of Nationalism, Pan-Anianism, and Militarism in Japan, 1901-1925*, in: *International Journal of Asian Studies*, 2014, S. 125 ff.

⁸⁵ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Shinto_Directive

destiny zu vertreten, welche die USA als *god's own country* berechtigen würden, andere Länder (auch im Bündnis mit einem totalitären Regime) zur Durchsetzung von *democracy* gegebenenfalls mit Atombombenabwürfen zu überziehen. Immerhin wurde es den Shintō-Schreinen ermöglicht, sich unter dem neuen Gesetz für religiöse Vereinigungen als private religiöse Organisationen zu registrieren, was diese dann auch überwiegend⁸⁶ getan haben.

Zur Durchsetzung dieser amerikanischen Gegenentwurfsideologie wurde 1949 die Verordnung zur Kontrolle von Organisationen erlassen, auf deren Grundlage die Bildung von politischen Parteien verboten wurde, die in Opposition zur den Demokratisierungsmaßnahmen der Besatzungskräfte stünden wie sie von der japanischen Regierung ausgeführt würden. Dies wurde begleitet von Verordnungen, die das Verbreiten von „unwahren“ Nachrichten über die Besatzungspolitik verboten, ja es wurde verboten, zu berichten, daß es überhaupt eine amerikanische Zensur geben würde, insbesondere, daß die japanische Regierung auf Anweisung der Besatzungsbehörden handeln würde. Diese Demokratisierungsmaßnahmen waren begleitet von der Säuberung des öffentlichen Dienstes, einschließlich des an sich frei gewählten Parlaments, was 210 000 Personen betroffen hat (damit sicherlich mehr als vom Friedenswahrungsgesetz betroffen waren), d.h. Demokratisierung bedeutete, daß die Parlamentsrechte von frei gewählten Abgeordneten nicht respektiert wurden (wie sich dies auch nach der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption so darstellt). Der Charakter dieser Säuberungen als Mittel zur Durchsetzung einer Gegenentwurfsideologie mit Auswirkungen auf philosophische Fragestellung wird etwa deutlich an der Suspendierung des maßgeblichen Philosophen der sog. Kyoto-Schule, *Keiji Nishitani* (1900-1990),⁸⁷ in deren Zentrum das Verständnis buddhistisch geprägter Lehren in Lichte der zeitgenössischen deutschen Philosophie steht.

Zur Einschüchterung der nach dem Wahlrecht von 1925 (bei Ausdehnung des Wahlrechts auf Frauen und Herabstufung des Wahlalters) gewählten Parlamentarier wurden alliierte Kriegsverbrecherprozesse (natürlich nicht wegen der amerikanischen Atombombenabwürfe und der massiven konventionellen Bombardierung japanischer Städte oder gar wegen des Bündnisses mit der verbrecherischen Sowjetunion) mit der impliziten Drohung durchgeführt, auch das Staatsoberhaupt mit einem Kriegsverbrecherprozeß zu überziehen. Die Absicht, dies abzuwenden, d.h. die Kaisertreue des japanischen Volks, hat dann die parlamentarische Zustimmung zum Erlaß der neuen Verfassung sehr erleichtert, die formell jedoch vom Kaiser erlassen wurde. Diese Verfassung wurde angesichts der Befürchtung, das japanische Volk könnte sie zurückweisen, dann nicht dem für Änderungen dieser Verfassung nach seinem Artikel 96 vorgesehenen Plebiszit unterworfen - obwohl dies den ideologischen Wechsel von der Tenno-Souveränität der Meiji-Verfassung zur Volkssouveränität deutlich manifestiert hätte -, sondern wie in den Änderungsvorschriften der Meiji-Verfassung vorgesehen, durch kaiserlichen Erlaß nach entsprechender Zustimmung des nach den Vorschriften der Meiji-Verfassung im Jahr 1946 gewählten Parlaments und mit Zustimmung des Herrenhauses,⁸⁸ das sich damit selbst abschaffte, als Änderung dieser Verfassung von 1889 gemäß ihrem Artikel 73. Bei den Wahlen von 1946⁸⁹ hatten nach Auflösung der *Imperial Rule Assistance*

⁸⁶ Dies ist Thema des angeführten Werks von *Creemers*.

⁸⁷ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Keiji_Nishitani; im deutschsprachigen Eintrag ist diese Tatsache nicht erwähnt: https://de.wikipedia.org/wiki/Nishitani_Keiji

⁸⁸ Für Bewältigungsjapaner, die es im bundesdeutschen Sinne auch gibt, ist die Mitwirkung der Aristokratenkammer beim Erlaß der Verfassung Anlaß, am demokratischen Charakter der derzeit bestehenden japanischen Verfassung zu zweifeln und nicht etwas deshalb, weil deren Inhalt international durch die mit Zustimmung der sowjetischen Sonderdemokratie gefaßten Beschlüsse von Potsdam vorgegeben war und letztlich auf US-amerikanische Anweisungen zurückging, d.h. eigentlich keinen Ausdruck der Volkssouveränität darstellt.

⁸⁹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Japanese_general_election,_1946

Association die mit anderen Namen in Erscheinung tretenden Parteien den Wahlsieg errungen, welche bei den Wahlen von 1937 bereits in einem entsprechenden Umfang erfolgreich waren, also die beiden konservativen Parteien und die Sozialdemokratie. Als Besonderheit ist die erstmalige parlamentarische Vertretung der von den amerikanischen Besatzungsbehörden begünstigten Japanischen Kommunistischen Partei⁹⁰ zu erwähnen, einer Untergrundbewegung, der das amerikanische Militärregime einen offiziellen Status verschafft hatte.

Im Zuge des sich anbahnenden kalten Krieges wollte allerdings der Leiter des amerikanischen Besatzungsbehörden, General *MacArthur*,⁹¹ dann jedoch die Kommunistische Partei Japans in einer ähnlichen Weise säubern wie vor allem die beiden bürgerlichen Parteien, aus denen im Jahr 1955 die Liberaldemokratische Partei Japans⁹² hervorgehen sollte, welche durch den Zusammenschluß fast aller nichtsozialistischen Parteien als japanische Dauerregierungspartei etablieren sollte. Während die personellen Säuberungen, wie Entlassung von kommunistischen Professoren, dann in der Tat vorgenommen wurden, widersetzte sich die japanische Regierung entschieden dem Wunsch der amerikanischen Besatzungsbehörden, die Japanische Kommunistische Partei zu verbieten: „*In an ironic twist, it was now MacArthur who wanted to outlaw the Japanese Communists and the Japanese government who defended their political freedom, refusing to declare them illegal.*“⁹³ Dabei hätte man durchaus rechtsstaatlich plausible Argumente für ein entsprechendes Verbot anführen können, weil die Kommunistische Partei Japans 1951 eine Strategie des bewaffneten Kampfes⁹⁴ verkündete. Immerhin wurde dann diese Strategie schon 1955 aufgegeben und die KP hat dabei auch den Programmpunkt „Diktatur des Proletariats“ aus dem Parteiprogramm gestrichen und durch einen Begriff ersetzt, welcher mit „proletarische Herrschaftsausübung“⁹⁵ übersetzt werden kann, aber wohl dasselbe wie „Diktatur des Proletariats“ bedeuten dürfte, welche selbstredend der japanische Verfassung diametral widersprechen würde. Aufgrund des legalen Verhaltens der Kommunistischen Partei hätte jedoch ein Verbot nur aufgrund einer Konzeption durchgesetzt werden können, die dem bundesdeutschen Verfassungsschutzverständnis entspricht, was wiederum die Japaner zu sehr an die primär gegen die politische Linke gerichtete, dann aber die Freiheit generell beschränkende Gedankenpolizei der Vorkriegszeit erinnert, eine Konzeption, die durch die neue Verfassung gerade überwunden werden sollte.

Die japanische Politik war sich bewußt, daß sich die Beschränkung des politischen Pluralismus durch ein ideologisch begründetes Parteiverbot gegen die Kommunistische Partei nicht auf diese beschränken könnte, sondern der Logik entsprechend, daß dann auch Ersatzorganisationen verhindert werden müßten, schnell wieder eine Gedankenpolizei ergeben dürfte, die sich gegen politische Parteien insgesamt auswirken könnte. Zwar war diese Gefahr durch die Parlamentarisierung, wenn nicht Abschaffung des Militärs im Hinblick auf die Mehrheitsparteien gebannt, jedoch wäre dann das Parteiverbot zum Mittel der Mehrheitsparteien gegen neue Minderheitsparteien geworden, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland in der Tat zu beobachten ist, wo schon eine „Verbotsdiskussion“ gegen eine Mehrheitspartei, der ideologische Verfassungsfeindlichkeit vorgeworfen⁹⁶ werden könnte, so gut wie ausgeschlossen ist, während diese gegen verfassungsrechtlich schutzbedürftige

⁹⁰ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Japanese_Communist_Party

⁹¹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Douglas_MacArthur

⁹² S. https://en.wikipedia.org/wiki/Liberal_Democratic_Party_%28Japan%29

⁹³ S. *William R. Farrell*, *Blood and Rage, The Story of the Japanese Red Army*, 1990, S. 49.

⁹⁴ S. dazu im einzelnen *Gerald L. Curtis*, *The Japanese Way of Politics*, 1988, S. 28.

⁹⁵ S. *Curtis*, ebenda, S. 29: „proletarian rule“.

⁹⁶ S. dazu den Beitrag des Verfassers zum Alternativen VS-Bericht: **Diskussion über Verbot der SPD? – Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik:**
http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1330926921.pdf

Minderheitsparteien mit bislang großem Erfolg jederzeit losgetreten werden kann (sofern man bei Beeinträchtigung des politischen Pluralismus und der damit verbundenen Beschränkung der Volkssouveränität demokratietheoretisch von einem „Erfolg“ sprechen sollte).

Die Haltung der konservativen japanischen Regierung hinsichtlich der Behandlung der kommunistischen Partei, die im starken Kontrast zur Haltung der zeitgenössischen deutschen Bundesregierung mit ihren Parteiverbotsanträgen des Jahres 1951 steht, markiert mit ihrer Opposition gegen die im amerikanischen Interesse eingeführten Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit den Wendepunkt zur eindeutig garantierten Vereinigungsfreiheit in Japan. Diese Haltung beschreibt demgemäß einen zentralen Unterschied zur Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die Parteiverbotskonzeption und das darauf beruhende Ersatzverbotssystem, welches das präventive alliierte Lizenzierungssystem (vorbeugendes Parteiverbot) repressiv (als nachträgliches Parteiverbot) weiterführte, zu einer gegen deutsche Bürger gerichteten Gegenentwurfsideologie einer Zivilreligion führen sollte, die durch Bürgerkontrollberichte (VS-Berichte) und daran anknüpfende beschränkende Maßnahmen zur Beeinträchtigung des politischen Pluralismus exekutiert wird. Kundigen Japaner muß die als „Bewältigung“ durchgezogene bundesdeutsche Zivilreligion als Rechtfertigung für die Beschränkung von Vereinigungs- und Meinungsfreiheit funktional an den Staats-Shintō der japanischen Vorkriegszeit erinnern, welcher zunehmend nach Maßgabe marxistischer Experten als „faschistisch“ eingestuft wird und damit vielleicht etwas über „Wesensverwandtschaft“⁹⁷ aussagt. Die bewußte Ablehnung einer derartigen Konzeption kommt im wesentlichen Gesetz zur (möglichen) Beschränkung der Vereinigungsfreiheit zum Ausdruck.

Verwirklichung der Vereinigungsfreiheit in Japan nach Beendigung der US-Besatzung

Mit Beendigung der amerikanischen Besatzungsherrschaft im Jahr 1952 sollte nämlich die Vereinigungsfreiheit in Japan entsprechend der Verfassung endgültig umgesetzt werden. Dazu galt es, die noch auf Besatzungsanordnung zurückgehende Regierungsverordnung von 1949 zur Kontrolle politischer Organisationen, die dem Generalstaatsanwalt die Befugnis zur Auflösung antidemokratischer Organisationen eingeräumt hatte, durch ein entsprechendes Gesetz abzulösen. Dies erfolgte bereits im Jahr 1952 als eines der ersten Gesetze des nach Beendigung des Besatzungsregimes freien Japans überhaupt, nämlich durch Erlass des Gesetzes zur Abwehr subversiver Aktivitäten (*Subversive Activities Prevention Act*).⁹⁸ Die Diskussion über dieses Gesetzes im japanischen Parlament war von dem klar erkennbaren Willen der Abgeordneten getragen, die nun nicht mehr amerikanische Besatzungsvorgaben zu beachten hatten, das Gesetz in einer Weise zu fassen, die eine Anwendung des Gesetzes im Sinne der Gedankenkontrolle der Vorkriegszeit,⁹⁹ aber auch im Sinne einer amerikanischen Gegenentwurfsideologie ausschließen sollte. Dieses eindeutig gewollte Ziel ist erreicht worden durch die Ausrichtung von Vereinigungsverboten nach Artikel 7 auf die Abwehr terroristische Aktivitäten, die im Strafgesetz als solche definiert sind wie „committing an act prescribed in Article 77 (Insurrection), Article 78 (Preparations; Plots), Article 79 (Accessoryship to Insurrection), Article 81 (Instigation of Foreign Aggression), Article 82 (Assistance to the Enemy), Article 87 (Attempts) or Article 88 (Preparations; Plots)“. Dabei

⁹⁷ S. zur „Wesensverwandtschaft“ als maßgebliche bundesdeutsche Verbots-„Begründung“ den vorliegenden 12. Teil der **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k: Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=95>

⁹⁸ S. Auf Japanisch mit englischer Übersetzung: <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?id=1982&vm=04&re=02>

⁹⁹ S. bei Beer, a. a. O., S. 190; s. dazu auch den zeitgenössischen amerikanischen Aufsatz: http://www.jstor.org/stable/442366?seq=1#page_scan_tab_contents

ist Voraussetzung eine „gegenwärtige Gefahr“ im Sinne der *present danger doctrine*¹⁰⁰ nach US-amerikanischem Recht, die durch geringfügigere Verbote an Funktionäre einer entsprechenden Vereinigung gemäß Artikel 5, wie Verbot gewaltsamer Demonstrationen, nicht mehr abgewendet werden kann. Die strikte Strafrechtsakzessorietät des polizeilichen Verfassungsschutzes steht außerdem unter dem strikten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Artikel 2, ergänzt durch Artikel 3 mit dem rigorosen Gebot der Vermeidung unnötiger Grundrechtseingriffe.

Bei den Grundrechten, die durch die Terrorismusbekämpfung nicht beeinträchtigt werden dürfen, handelt es sich vor allem um die in Artikel 21 (1) der Verfassung genannten: „Die Vereins- und Versammlungsfreiheit sowie die Freiheit der Rede, der Presse und aller anderen Formen der Meinungsäußerung sind gewährleistet.“ Bei dieser Grundrechtsgarantie ist bemerkenswert, daß die genannten Grundrechte, deren innerer Zusammenhang dabei erkannt ist, überhaupt nicht mehr mit einem Gesetzesvorbehalt versehen sind. Dies kann man durchaus positiv sehen, ein Jurist muß dabei auf die Gefahr hinweisen, daß bei ohne Einschränkungsvorbehalt gewährten Grundrechten zur Lösung praktischer Probleme, die sich etwa bei gewaltorientierten und damit legitimer Weise bekämpfungsbedürftigen Vereinigungen unvermeidbar ergeben, entweder der Garantiebereich der einzelnen Grundrechte zu stark begrenzend definiert wird oder dies - wie etwa an der bundesdeutschen Rechtsprechung zur nach Artikel 4 GG ohne Schranken bewährten Glaubensfreiheit zu demonstrieren wäre - zahlreiche verfassungsimmanente Schranken gefunden werden, welche die Reichweite der verfassungsrechtlichen Garantie ziemlich willkürlich machen können, wie die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum muslimischen Kopftuch zeigt, die man überspitzt dahingehend verstehen könnte, daß zum Zwecke einer wohl religionspolitisch irgendwie angestrebten Islamisierung¹⁰¹ die Kreuzzeichen in Schulen abgehängt werden müssen, damit die islamischen Lehrerinnen ungehindert zur Veralltäglichung des Islam in Deutschland ihr Kopftuch tragen können. Der Versuch, den Geltungsbereich eines schrankenlos gewährten Grundrechts im Zweifel restriktiv auszulegen, ist deshalb im Interesse der Freiheitsgarantien und der Berechenbarkeit des Rechts der Methodik des deutschen Bundesverfassungsgerichts vorzuziehen, mit unberechenbaren Abwägungen alle möglichen „immanenten“ Schranken,¹⁰² die sich wieder immanent selbst beschränken, zu finden.

Wendet man auf die japanische Nachkriegsverfassung die auch in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte, letztlich vom NS-Recht übernommenen Methodik¹⁰³ der

¹⁰⁰S. dazu: *Kay Hailbronner*, Der „clear and present danger test“ und die verfassungsfeindliche Betätigung in der neueren Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten, in: *JöR N. F.*, 1973, S. 579 ff.

¹⁰¹ S. dazu **Islam und Islamisierung als Gefahr für die Demokratie in Deutschland - vom „Verfassungsschutz“ zur Religionspolitik:**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=111>

¹⁰² So kann der Geltungsbereich der Gewähr der Glaubensfreiheit nach Artikel 4 GG deshalb restriktiv verstanden werden, weil damit gerade nicht die Religionsfreiheit garantiert ist; diese ist mit gesetzlichen Schranken etwa hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit erst durch Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 WRV garantiert; d.h. religiöser Kannibalismus ist dann einfach von der Garantie der Glaubensfreiheit nicht erfaßt, während die Methodik des deutschen Verfassungsgerichts dazu führt, religiös begründeten Kannibalismus an sich von der Glaubensfreiheit erfaßt zu sehen, um dies dann unter Hinweis auf Artikel 2 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) mit relativierender Abwägung dann doch auszuschließen; die Frage ist dann etwa, wieso das beschränkbare Grundrecht etwa der körperlichen Unversehrtheit dann wichtiger sein soll als das unbeschränkbare Grundrecht der Glaubensfreiheit, insbesondere wenn der Gläubige mit seiner Opferung einverstanden wäre.

¹⁰³ S. zu den Elementen des NS-Recht in der bundesdeutschen Rechtspraxis den Aufsatz von *Gerhard Wolf*, Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?, in: *JuS* 1996, S. 189 ff.

unbegrenzten Auslegung an, dann ließen sich durchaus Gründe finden, die nach der japanischen Verfassung garantierten Vereinigungsfreiheit entschieden zu beschränken. Hinzuweisen wäre dabei auf Artikel 12 der japanischen Verfassung von 1946, wonach „das Volk“ „unablässig bestrebt“ sein wird, „die durch diese Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten aufrechtzuerhalten. Es wird sich jeden Mißbrauchs dieser Rechte und Freiheiten enthalten und immer dafür verantwortlich sein, daß sie im Interesse des öffentlichen Wohles wahrgenommen werden.“ Ein gläubiger Bundesrepublikaner, eingeübt in die Vorstellungswelt einer als „Verwirkung“ bezeichneten Grundrechtsaberkennung entsprechend Artikel 18 GG, würde daraus die Verpflichtung des das Volk vertretenden Parlaments ableiten, weitgehende Verbotsgesetze zu erlassen, um dem „Mißbrauch“ von Grundrechten entgegenzutreten, indem etwa Parteien gewählt werden könnten, die diese Rechte zur Durchsetzung einer falschen Ideologie, die den verfassungsrechtlichen, bzw. verfassungsgerichtlichen „Gegenentwürfen“ widerspricht, „mißbrauchen“. Eine in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltene vergleichbare Mißbrauchsformulierung ist von der bundesdeutschen Justiz als Hilfsargument schon in der Weise verstanden worden, daß zu verbietende Vereinigungen sich gar nicht auf (einschlägige) Grundrechte berufen dürften, weil dies ja auf „Mißbrauch“ von derartigen Grundrechten hinauslaufen könnte. Einer derartigen Verfassungslogik bundesdeutscher Provenienz kann man dann in der Tat nicht mehr entgegentreten, wenn man dabei glaubt, von Erwägungen der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich des Schutzgutes weitgehend, wenn nicht völlig Abstand nehmen zu können, so daß es letztlich allein auf die staatliche Bekämpfung verfassungsrechtlich unerwünschter Auffassungen zur Verbotsbegründung ankommt, zumindest wenn diese im Vereinskollektiv vertreten werden. Die Konsequenz einer derartigen Auffassung ist jedoch die staatliche Ermächtigung zur Ideologiebekämpfung, d.h. die Nachahmung der japanischen „Gedankenpolizei“ der Vorkriegszeit, wie dies dann in der Bundesrepublik Deutschland im Wege amtlicher Ideologiebekämpfung zivilreligiös nachgeahmt werden sollte.

Maßgeblich dafür, einer derartigen Beschränkung der Vereinigungsfreiheit im Wege einer wehrhaften Verfassungsauslegung entgegenzuwirken, stellt in Japan dementsprechend die Garantie der Religionsfreiheit dar, die mit Artikel 20 der Verfassung in der Weise konkretisiert wird, daß keine religiöse Organisation vom Staate irgendwelche Sonderrechte erhält, noch daß sie irgendwelche politische Macht ausüben darf. Außerdem darf niemand gezwungen werden, an irgendwelchen religiösen Handlungen, Feiern, Riten oder Übungen teilzunehmen und schließlich haben sich der Staat und seine Organe der religiösen Erziehung oder jedweder anderer religiösen Tätigkeit zu enthalten. Dies wird schließlich ergänzt durch den den Staatshaushalt betreffenden Artikel 89, wonach keine öffentlichen Mittel oder anderes Eigentum für den Gebrauch, zum Vorteil oder für die Erhaltung einer religiösen Einrichtung oder Vereinigung verwandt werden dürfen oder für mildtätige, die Erziehung und Ausbildung betreffende oder wohltätige Unternehmen, die nicht unter staatlicher Aufsicht stehen, aufgewendet oder bewilligt werden.

Da diese Garantie der Religionsfreiheit zur Abgrenzung vom Staats-Shintō der Vorkriegszeit vor allem sicherstellen soll, daß von Staats wegen keine „religionslose Religion“ etabliert und mit staatlichen Machtmitteln durchgesetzt wird, die der Staat als Nichtreligion ausgibt, um sich dabei das gute Gewissen zu verschaffen, die Religionsfreiheit zu respektieren, steht dieser Ansatz der strikten Garantie der Religionsfreiheit einer wehrhaften Interpretation der Verfassung im bundesdeutschen Sinne entgegen, die Vereinigungsfreiheit einer quasi-religiösen Beschränkbarkeit etwa durch eine staatliche Gegenentwurfsideologie zu unterwerfen, die sich letztlich als religionslose Religion im Sinne eines Staats-Shintō darstellt. Auch hier zeigt sich der innere Zusammenhang der Garantie der Religionsfreiheit mit der Garantie der Vereinigungsfreiheit. Es spricht für die gelungene Bewältigung Japans, daß die

Vereinigungsfreiheit gesichert werden konnte, indem die Garantie der Religionsfreiheit einer Interpretation entgegenstand, diese Vereinigungsfreiheit mit Beendigung der amerikanischen Besatzungsherrschaft durch eine sog. „wehrhafte Demokratie“ im bundesdeutschen Verständnis zu beschränken.

Daß die Verwirklichung einer westlichen Demokratie in Japan gelungen ist, soll nachfolgend an den Beispielfällen der Partei Komeito und der terroristisch tätig gewordenen Aum-Sekte belegt werden. Restliche Probleme, die vor allem an der staatlichen Durchführung und Finanzierung religiöser Thronbesteigerzeremonien gesehen werden, stellen sich als nachrangig dar, vergleicht man dies mit den massiven Beschränkungen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland als Folge der Etablierung einer staatlichen Bewältigungsreligion ergeben.

Legalität einer religiös ausgerichteten - an sich „verfassungswidrigen“ - Partei

Wenn eine Verfassung in einer zentralen Weise darauf ausgerichtet ist, im Interesse einer rechtsstaatlichen Demokratie, also zur Wahrung der weltanschaulichen Neutralität des Staates, der Errichtung einer Staatsreligion und dabei letztlich einer als „Nichtreligion“ ausgegebenen Staatsideologie / Zivilreligion (etwa: Gegenentwurfsideologie) entgegenzutreten, dann müßte nach dem bundesdeutschen Verständnis einer „wehrhaften Demokratie“ eine Partei verboten werden, welche die Einführung einer Staatsreligion anstrebt. Die Idee der Etablierung einer Staatsreligion stellt in Japan trotz der dargestellten Verfassungskonzeption keine bloße Schimäre¹⁰⁴ dar, sondern findet sich durch die 1964 gegründete Partei *Kōmeitō*¹⁰⁵ repräsentiert, die sich 1998 zwar auflöste, sich aber über mehrere Umwege als *Neue Kōmeitō*¹⁰⁶ neu gegründet hat und sich seit 2010 wieder schlicht als *Kōmeitō*¹⁰⁷ bezeichnet.¹⁰⁸ Diese Partei, die aufgrund der letzten Parlamentswahlen von 2012¹⁰⁹ und 2014¹¹⁰ die viertgrößte Fraktion im japanischen Parlament bildet (vorübergehend bildete sie sogar die zweit- oder drittstärkste Parlamentsfraktion) und an der japanischen Regierung als Koalitionspartner der Mehrheitspartei der Liberaldemokratischen Partei¹¹¹ beteiligt ist, ist aus der Religionsgemeinschaft *Soka gakkai*¹¹² hervorgegangen und dieser Gemeinschaft trotz zwischenzeitlich, d.h. 1970 erfolgter formaler finanzieller und personeller Trennung noch immer eng verbunden. Diese Religionsgemeinschaft ist wiederum aus der Nichiren-Sekte *Nichiren Shoshu*¹¹³ hervorgegangen, deren Gründer *Nichiren* (1222-1282)¹¹⁴ als der am stärksten nationalistische und als der kämpferischste Gründer der buddhistischen Schulen Japans eingestuft werden kann. „Nichiren sprach stets mit der Leidenschaft eines hebräischen Propheten und forderte die Unterdrückung aller Sekten mit Ausnahme seiner eigenen. `Denn das Nembutsu ist die Hölle, die Zen-Buddhisten sind Teufel, *shingon* ist ein nationaler Verderb und die Anhänger der *risshū*-Sekte sind Landesverräter.“¹¹⁵ Mit dieser

¹⁰⁴ S. dazu *Peter Fischer*, a. a. O., S. 209 ff.

¹⁰⁵ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Komeito_%281964-1998%29

¹⁰⁶ S. <https://en.wikipedia.org/wiki/Komeito>

¹⁰⁷ S. dazu die Monographie von *Sybilie Höhe*, Religion, Staat und Politik in Japan. Geschichte und zeitgenössische Bedeutung von Sōka Gakkei, Kōmeito und Neuer Kōmeito, 2010.

¹⁰⁸ S. die Website dieser Partei auf Englisch: <https://www.komei.or.jp/en/>

¹⁰⁹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Japanese_general_election,_2012

¹¹⁰ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Japanese_general_election,_2014

¹¹¹ S. deren offizielle Website: <https://www.jimin.jp/jimin/english/index.html>

¹¹² S. https://en.wikipedia.org/wiki/Soka_Gakkai

¹¹³ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Nichiren-Sh%C5%8Dsh%C5%AB#Nichiren-Sh.C5.8Dsh.C5.AB_und_S.C5.8Dka_Gakkai

¹¹⁴ S. <https://en.wikipedia.org/wiki/Nichiren>

¹¹⁵ So die Bewertung bei *Edward Conze*, Eine kurze Geschichte des Buddhismus, 1980, S. 140.

Aussage verletzte *Nichiren* die für die damalige staatliche Anerkennung als orthodox notwendige Forderung der Anerkennung der intrabuddhistischen Pluralität als Grundprinzip des japanischen Buddhismus.¹¹⁶ Auch wenn diese Richtung dann nach einer aus politischen Gründen gegen *Nichiren* ausgesprochenen Todesstrafe, die in Verbannung umgewandelt wurde, doch in den japanischen Buddhismus integriert wurde, so scheint sie ein erhebliches Potential an religiöser Intoleranz mit sich zu führen.

Zwar kam es dann zur Spaltung der *Soka gakkai* von der *Nichiren Shoshu*, weil diese jener vorwarf, mit ihrer Humanismuslehre zu verwestlicht zu sein, etwa die neunte Symphonie *Beethovens* zu sehr zu schätzen, in der doch im konzeptionellen Widerspruch zum Buddhismus Gott hervorhebend erwähnt werde. Allerdings steht die *Soka gakkai* mit ihren Bekehrungsmethoden der *Nichiren*-Schule in ihrer „aggressiv-kämpferischen Haltung“¹¹⁷ (BRD-Ideologiesprache) nicht nach. Diese sind motiviert von dem Bestreben der „Vertreibung aller Verleumder des Dharma“ (*Hōbōbarai*). Im bislang eher freien Frankreich, das im Zusammenhang mit der Sektenbekämpfungspolitik in diesem Bereich ein Überwachungs- und Berichtssystem eingeführt hat, welches an die sog. „Verfassungsschutzberichte“ des bundesdeutschen Demokratiesonderwegs erinnern, ist die *Soka Gakkai* deshalb neben Organisation wie die *Zeugen Jehova* und die *Scientologen* als „gefährliche Gruppierung“¹¹⁸ gelistet. Dementsprechend müßte nach bundesdeutschem Demokratieschutzverständnis eine von einer derartigen Gruppierung (mehr oder weniger) abhängige Partei wie *Kōmeitō* in bundesdeutschen „Verfassungsschutzberichten“, d.h. als potentieller Verbotskandidat, dessen Mitglieder schon im Vorfeld eines (dann nicht mehr „notwendigen“) Verbots vorab Beamtenrechte „verwirken“, aufgeführt werden, wäre in Japan der politische Pluralismus bundesdeutschen Beschränkungen unterworfen.

Denn: Sowohl die religiöse als auch die politische Organisation fühlen sich explizit dem Auftrag von *Nichiren* verpflichtet, die Vereinigung von Staat und Religion (mystische „Vereinigung von König und Buddha“) herbeizuführen (*ōbutsu myōgo*); um dann den entsprechenden Buddhismus zur Staatsreligion zu machen, indem eine nationale Weihebühne errichtet wird. Zwar ist die *Kōmeitō* der Kritik, sie würde die Errichtung einer Staatsreligion anstreben, mit der Begründung entgegengetreten, sie selbst, bzw. die mit ihr verbundene religiöse Organisation sei doch Opfer einer Staatsreligion gewesen und würde deshalb für die Religionsfreiheit eintreten: In der Tat waren die Gründer der 1930 gegründeten *Soka gakkai* 1943 aufgrund des Friedenswahrungsgesetzes verhaftet, wenngleich nach einem Jahr wieder freigelassen worden, weil sie die Göttlichkeit des Kaisers bestritten und sich gegen den Ise-Schrein abfällig geäußert hätten (wobei allerdings der Sektengründer im Gefängnis gestorben ist). Die Errichtung der nationalen Weihebühne soll allerdings nicht durch staatlichen Zwang erfolgen, sondern „als Ergebnis des großen Wunsches des japanischen Volkes.“ Einem „wehrhaften Demokraten“ bundesdeutscher Provenienz müßte diese Einlassung hellhörig machen, denn darin kann er nur die Konzeption erkennen, daß mit demokratischen Mitteln die Demokratie durch Einführung einer Art Theokratie abgeschafft werden soll, was ein Verbot einer derartigen Partei mehr oder weniger zwingend gebietet, richtet sich doch die wehrhafte Demokratie bundesdeutscher Provenienz im Kern - und genau dies ist ihre Besonderheit im

¹¹⁶ S. dazu den Aufsatz von *Kleine*, Pluralismus, a. a. O., S. 205; diese Anforderung ist insofern bemerkenswert, wenn man sich vergleichbar vorstellt, der Katholizismus wäre in den Gebieten des Alten Reichs nur dann staatlich anerkannt worden, wenn er den Protestantismus als Form des Christentums akzeptiert und zwar deshalb, weil nicht allen Christen ihrem unterschiedlichen Verständnishorizont entsprechend zugemutet werden könne, Katholiken zu sein.

¹¹⁷ S. dazu bei *Höhe*, a. a. O., S. 160 ff.: Aggressive Bekehrungsmaßnahmen und Intoleranz gegenüber anderen Religionen.

¹¹⁸ S. dazu *Brian J. Grimm / Roger Finke*, *The Price of Freedom denied. Religious Persecution and Conflict in the Twenty-First Century*, 2010, 40 f.

Kontext der westlichen Demokratien - gegen die vom als potentiell faschistisch angesehenen Volk¹¹⁹ mehrheitlich gewählte antizipierte demokratiefeindliche Parlamentsmehrheit. Gerade die unbestreitbare Zuwendung zur strikten Beachtung der Legalität bei der Missionstätigkeit macht diese Organisationen nach bundesdeutschem Verständnis besonders verdächtig, weil da nur „Legalitätstaktik“ vorliegen kann.

Diese Aspekte sind in Japan durchaus in der praktischen Auseinandersetzung mit dieser religiösen und politischen Strömung erörtert¹²⁰ und ihr auch von gegnerischen Richtungen zum Vorwurf gemacht worden, jedoch war dies mit keinen Eintragungen in „Verfassungsschutzberichte“ verbunden, die es im freien Japan ohnehin nicht gibt. Schon gar nicht wurde irgendeine „Verbotsdiskussion“¹²¹ eingeleitet, die in Japan keine Wirkung zeigen würde, da hierzu Voraussetzung wäre, daß ein Verbotssystem als Drohkulisse bestehen müßte. In Japan wird, anders als in der Bundesrepublik Deutschland, die Legalität einer sich rechtmäßig verhaltenden Partei von den Behörden geachtet, mag die Lehre dieser Partei, die amtlich dem Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität des Staates entsprechend nicht beurteilt wird, gegen grundlegende Verfassungsprinzipien gerichtet sein. Volkssouveränität bedeutet jedoch, daß es dem Willen des Volks, d.h. (in diesem Fall) der wahlberechtigten Japaner überlassen wird, ob diesem Ansatz entsprochen wird oder ob sie die bestehende Verfassung durch ihre Wahlentscheidung „schützen“ wollen. Von diesem demokratischen Verfassungsschutz ist selbstredend die politische „Kultur“ der BRD aufgrund einer nur ideologischen, aber rechtlich dann doch nicht so relevanten, zumindest nicht konsequenten „Bewältigung“ um einiges entfernt!

Behandlung krimineller Religiosität: Absehen von einem Verbotsverfahren

Die als Voraussetzung einer freien Demokratie gebotene strikte Achtung der weltanschaulichen Neutralität des Staates bei gleichzeitiger Ahndung der Verletzung des Legalitätsprinzips ist in Japan auch erfolgt als in einer massiven Weise religiös motivierte Kriminalität in Erscheinung trat. Gemeint ist damit der Giftgasanschlag vom 20. März 1995 in der U-Bahn-Anlage¹²² in Tokio mit 12 Toten und hunderten von Verletzten durch fünf Mitglieder der *Aum Shinrikyo*.¹²³ Diese Attacke sollte den Auftakt zur Apokalypse darstellen, die letztlich durch einen „massiven Krieg“ zwischen dem Westen, geführt von den USA und der „buddhistischen Welt“ unter Führung Japans herbeigeführt werden würde, welches dabei vernichtet werden würde, außer den erleuchteten Anhängern der Aum-Sekte.¹²⁴ Dieses Weltverständnis gründet auf das in Japan (und im Buddhismus generell) stark verbreitete Drei-Phasen-Konzept von jeweils ca. 1000 Jahren einer religiösen Degeneration, was es immer schwieriger mache, die buddhistischen Gebote zu beachten,¹²⁵ wobei man sich

¹¹⁹ Daß sich die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption gegen das deutsche Wahlvolk richtet wird im 4. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik* erörtert unter dem Thema: **Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk** http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1336112544.pdf

¹²⁰ S. dazu etwa die Ausführungen von *Naoki Komuro*, Japanese Buddhism and the Soka Gakkai, in: *Japan Echo* 1981, S. 109 ff.

¹²¹ S. zur maßgeblichen Bedeutung derselben in der wehrhaften Demokratie der Bundesrepublik den 1. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik*: „**Verbotsdiskussion“ als Herrschaftsinstrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

¹²² S. <http://www1.wdr.de/themen/archiv/stichtag/stichtag1508.html>

¹²³ S. https://de.wikipedia.org/wiki/%C5%8Cmu_Shinriky%C5%8D

¹²⁴ S. dazu dieser die Monographie von *Martin Repp*, *Aum Shinrikyō*. Ein Kapitel krimineller Religionsgeschichte, 1997.

¹²⁵ Dieses Verständnis scheint insofern die Realität für sich zu haben, weil erkennbar die unblutigste Zeit der japanischen Herrschaftsgeschichte in der Heian-Zeit (794-1185) vorliegt, in welcher das buddhistische

zunehmend im letzten der drei Zeitalter, nämlich von *mappō*, dem Zeitalter des Glaubensverfalls und der Glaubensdegeneration befände, das zu apokalyptischen Zuständen führen müsse. Diese würden allerdings wiederum die Chance zur Rückkehr zum perfekten Gesetz des Buddha (*shoho*) bieten. Die Vorstellung, daß diese Apokalypse durch aktives Tun beschleunigt werden sollte, läßt sich allerdings mehr auf die Übernahme christlicher Elemente oder der Interpretation der in Japan populär gewordenen *Nostradamus*-Weissagungen zurückführen, welche allerdings die entsprechend buddhistischen Ansätze radikalieren wie es vergleichbar der Übernahme von Versatzstücken europäischer politischer Ideologie, insbesondere des Sozialismus bedurfte, um dem in Ostasien sicherlich vorhandenen utopischen Denken die politische Schlagkraft etwa in Form des Maoismus zu verschaffen: „Es ist ein interessantes Phänomen, daß Aum ... nicht - wie es nahe läge - den buddhistischen Begriff *mappō*, „Endzeit des Dharma“ übernommen haben, sondern „Harmageddon“ aus dem jüdisch-christlichen Abendland“,¹²⁶ wodurch sich die Japaner in ihrer Skepsis gegenüber christlichen Einflüssen bestätigt sehen könnten.

Wie hat das japanische politische System auf diese religionspolitisch motivierte kriminelle Attacke reagiert? Nun, es hat die Organisation nicht verboten! Es wurden unmittelbar Strafverfahren eingeleitet, die nicht zuletzt zur Verhängung der Todesstrafe für den Sektenführer neben 11 weiteren Todesurteilen führten. Der Status als religiöse Organisation mit Steuervorteilen wurde widerrufen und ein neues Gesetz in Bezug auf die Kontrolle von Gruppierungen, die Akte wahllosen Massenmords verübt haben, erlassen, welches die Überwachung einer derartigen Organisation erlaubt. Aufgrund der Anknüpfung an einen schwerwiegenden Straftatbestand kann dies nicht mit der bundesdeutschen Verfassungsschutzüberwachung gleichgestellt werden, in der als Eingriffsvoraussetzung bereits die Pflege falscher Ideologie genügt. Insofern ist hervorzuheben, Japan „stopped short of criminalizing religious behavior.“¹²⁷ „The actions that the Japanese government *did not* take are perhaps even more instructive than the actions taken. First, they did not outlaw or ban Aum. ... members guilty of criminal acts were arrested, and the group as a whole fell under increased surveillance, but the group was not forced to disband. ... the government did not pass general laws targeting all religious groups.“¹²⁸ Die Überlegung der seinerzeit kurzfristig amtierenden sozialistischen Regierung, das Gesetz zur Abwehr subversiver Aktivitäten auf die Sekte anzuwenden, was unweigerlich zum Verbot hätte führen müssen, wurde vom Parlament zurückgewiesen.

Diese Tatsache ist in einer bundesdeutschen Abhandlung wie folgt wiedergegeben: „Glücklicherweise kam es am Ende nicht zur Anwendung des Extremistengesetzes auf Aum, weil nicht alle Kriterien dafür erfüllt waren.“¹²⁹ Der Begriff „Extremistengesetz“ für ein rechtsstaatlich, weil strafrechtsakzessorisch konzipiertes Gefahrenabwehrgesetz mit dem

Tötungsverbot auch politisch beachtet wurde; es wurden unter der faktischen Herrschaft des *Fujiwara*-Klans (https://de.wikipedia.org/wiki/Fujiwara_%28Familie%29) bei formeller Kaiserherrschaft keine Todesurteile ausgesprochen; die Höchststrafe für politische Vergehen war die Verbannung, die meist nach einiger Zeit widerrufen wurde; s. dazu *George Sansom*, *A history of Japan to 1334*, 1958, S. 150 (Zusammenfassung); der aus dieser Zeit stammende japanische Held *Sugawara no Michizane* (auf Deutsch müßte man sagen: *Michizane von Sugawara*) - https://de.wikipedia.org/wiki/Sugawara_no_Michizane - ist denn auch der einzige der japanischen Heldenfiguren, die eines natürlichen Todes gestorben ist; s. *Morris*, a. a. O., S. 60 ff.; auch die berühmte Romanfigur, Prinz *Genji*, der ebenfalls nur verbannt wurde, gehört dieser friedlichen Zeit Japans an; der entsprechende Roman einer Hofdame stellt vielleicht den ersten psychologischen Roman der Weltgeschichte, zumindest Japans dar, das sich damit gegenüber der chinesischen Kultur verselbständigt hat: https://de.wikipedia.org/wiki/Genji_Monogatari

¹²⁶ So *Repp*, a.a.O., S. 99.

¹²⁷ S. *Grim / Finke*, a. a. O., S. 102.

¹²⁸ S. ebenda.

¹²⁹ S. *Repp*, a. a. O., S. 57.

bundesdeutschen Verleumdungsbegriff „Extremismus“ zu übersetzen, der lange vor irgendeiner strafrechtlichen Handlung Anwendung findet, verfälscht grundlegend den zentralen Unterschied zwischen der Gefahrenabwehr in Japan, die berechtigter Weise gegen terroristische Aktivitäten von einigem Gewicht gerichtet ist und der „Gefahrenabwehr“ in der Bundesrepublik Deutschland, die rechtsstaatswidrig bei falscher Ideologie ansetzt! Damit wird auch verkannt, daß selbstverständlich die Aum-Sekte in Deutschland auf „ewig“ verboten und auch die Gründung einer „Ersatzorganisation“ nicht zugelassen werden würde, was in Japan jedoch ermöglicht wurde, indem sich die Aum-Sekte im Jahr 2000 in Aleph¹³⁰ umbenannte. Diese Gruppierung ist zwar noch unter Polizeiüberwachung, die zunächst auf drei Jahre festgesetzt worden ist, dann aber mehrmals verlängert¹³¹ wurde. Diese Überwachung ist aber aufgrund der strafrechtlich relevanten Vorgänge auch bei einer Nachfolgeorganisation völlig verständlich, zumal die Verhältnismäßigkeit durch die zeitliche Befristung gewahrt ist (die insofern in der bundesdeutschen Praxis so gut wie unbekannt ist). Dies unterscheidet sich doch erheblich von der bundesdeutschen Überwachungstätigkeit des sog. „Verfassungsschutzes“, bei der Voraussetzung einer Überwachung ideologische „Vergehen“, also „Gedankenverbrechen“ darstellen, wobei die mögliche Beendigung dieser Überwachung reine politische Opportunität darstellt: Meist wird die Überwachung und Berichterstattung in „Verfassungsschutzberichten“ eingestellt, wenn eine politische Organisation als „Erfolg“ der Überwachungstätigkeit in die politische Bedeutungslosigkeit abgesackt ist, wie dies etwa im Fall der Partei „Die Republikaner“ zu beobachten ist. Der Rechtsstaat Japan kontrastiert dann doch fundamental mit dem Ideologiestaat Bundesrepublik Deutschland!

Zwar ist die Vermutung ausgesprochen¹³² worden, daß die ebenfalls zur Darstellung der Gesamtsituation als Maßnahme zu erwähnende Verschärfung des Gesetzes über Religionsgesellschaften mit der erweiterten Möglichkeit der Überwachung finanzieller Transaktionen der Religionsgemeinschaften und der verstärkten Eingriffsmöglichkeiten bei Verdacht des Verstoßes gegen dieses Gesetz, nicht nur als Antwort auf die Terroranschläge von Ōmu Shinrikyō gelten, sondern auch als politisches Instrument zur Steuerung von Gruppen wie Soka Gakkai. Der Vorstellung einer einseitigen Diskriminierungsabsicht im Sinne der bundesdeutschen ideologischen Extremismusbekämpfung widerspricht aber zum einen, daß die Kōmeitō, also die mit Soka Gakkai verknüpfte Partei, dieser Gesetzesänderung zugestimmt hat. Zum anderen ist das Gesetz allgemein formuliert und betrifft alle Religionsgemeinschaften, die aufgrund legitimer staatlicher Zwecke (Finanzkontrolle) einer verstärkten staatlichen Eingriffsbefugnis ausgesetzt sind. An der rechtsstaatlichen Qualität der japanischen Verhältnisse braucht deshalb nicht gezweifelt zu werden: Es liegt eben in Japan eine gelungene Vergangenheitsbewältigung vor, wie sich gerade im Zusammenhang mit dem Fall der Aum-Sekte belegen läßt, bei der kennzeichnend ist ein entschlossenes staatliches Vorgehen gegen kriminelles Handeln unter Einschluß der (in der BRD gar nicht möglichen) Todesstrafe bei gleichzeitiger sorgfältiger Beachtung von Vereinigungsfreiheit und Religionsfreiheit. Dementsprechend ist einer Fallstudie zuzustimmen, welche die Bewertung ausspricht: Japan: High Levels of Religious Freedoms,¹³³ wobei diese Fallstudie gleichzeitig eine äußerst kritische Bemerkung zur bundesdeutschen Sektenpolitik¹³⁴ ausspricht.

¹³⁰ S. <http://www.britannica.com/topic/Aleph>

¹³¹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Aum_Shinrikyo#After_1995

¹³² S. https://de.wikipedia.org/wiki/%C5%8Cmu_Shinriky%C5%8D#Japan

¹³³ S. *Grim / Finke*, a. a. O., S. 88.

¹³⁴ S. ebenda, S. 102 und Kapitel 2; s. zur letztgenannten Problematik die Buchrezension von *Hans-Helmuth Knütter: Verfassungsschutz und Sektenkeule* <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=70>

Beeinträchtigung der Religionsfreiheit durch religiöse Thronbesteigungszeremonien?

Obwohl die Vergangenheitsbewältigung aufgrund der strikten Beachtung der Vereinigungsfreiheit ohne Parteiverbotskonzeption und damit der völligen Abwesenheit von politischer Unterdrückung in Japan als gelungen eingestuft werden muß, gibt es den insbesondere auch von Bewältigungsdeutschen mit einschlägigen Kenntnissen gemachten Vorwurf, daß die Bewältigung in Japan nicht gelungen wäre, weil die verfassungsrechtlich vorgeschriebene strikte Trennung von Staat und Religion zunehmend unterminiert würde. In der Tat werden die wesentliche Akte des Kaiserhauses, wie insbesondere die staatsrechtlich unmittelbare relevante Thronbesteigung unter Beteiligung der Vertreter der Verfassungsorgane nach der Tradition des Shintō durchgeführt, wobei der Tennō letztlich als Hohepriester des Shintō agiert. Bei der Thronbesteigungszeremonie werden die drei göttlichen Schätze (Throninsignien),¹³⁵ die schon immer die Souveränität repräsentiert hatten, an den neuen Kaiser übergeben. „This was a Shinto ceremony in which the emperor became the living representative of Ameraterasu Ōmikami (der Sonnengöttin, von der das Kaiserhaus abgeleitet wird, *Anm.*). The ceremony of ascension in 1990, included not only the use of the three divine treasures, but also had the emperor ascended to a great high seat, the *Takamikura*, which is the seat of Ameraterasu Ōmikami. Public funds were also used in the *Daijōsai*,¹³⁶ (dem „großen Kosten“ einer heiligen Kommunion zwischen Gottheit und Mensch, durch die der zur Herrschaft berufene Mensch, vergleichbar der europäischen Königweihe, eine sakrale Existenzform erhält, eben doch als *arahito gami* - Gottheit in Menschengestalt - verstanden werden kann, *Anm.*) the ceremony of thanksgiving for the ascension of the new emperor. The *Daijōsai* is the most important part of the Shinto ceremonies relating to the imperial line. The invitation to that ceremony were written in the name of the head of the Imperial Household Agency.”¹³⁷

Insbesondere die staatliche Finanzierung von letzterem wurde gerichtlich angefochten, vom Obersten Gerichtshof, dessen Mitglieder selbst an der Zeremonie teilgenommen hatten und welcher auch für die Auslegung der Verfassung zuständig ist, als verfassungsmäßig¹³⁸ bestätigt. Die Begründung beruht auf einer teleologischen Reduktion der Verfassungsvorschriften über die Trennung von Staat und Religion, nämlich auf ein Abstellen auf den Zweck, zu verhindern, daß staatlich eine Religion propagiert werden würde. Der religiöse Charakter einer Zeremonie, deren staatliche Finanzierung verfassungswidrig wäre, wurde dabei danach beurteilt, ob diese allgemein als religiöse Aktivität angesehen würde, wobei die Umstände des Einzelfalls, wie Teilnahme religiösen Personals (Priester) und die damit verbundene Absicht zur Beurteilung herangezogen werden müßten. Dabei wird auf die einschlägige US-Rechtsprechung Bezug genommen, die insofern einen Verhältnismäßigkeits-test vornimmt: Es muß sich bei einer entsprechenden Aktivität um eine staatliche, nach Möglichkeit gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltung handeln, welche nicht den Zweck haben darf, eine Religion zu fördern und dabei zu keiner „excessive government entanglement“ führen, welche „suitable limits“ überschreitet. Diese Überschreitung ist dann anzunehmen, wenn damit zumindest indirekt staatlicher Druck zugunsten einer religiösen Überzeugung ausgeübt¹³⁹ wird.

¹³⁵ S. http://www.ammanu.edu.jo/wiki/de/articles/t/h/r/Throninsignien_Japans_010a.html

¹³⁶ S. http://www.univie.ac.at/rel_jap/fudokipedia/Daij%C5%8Dsai

¹³⁷ S. *Koichi Yokota*, *The Separation of Religion and State*, in: *Luney / Takahashi*, a.a.O.; 205 ff., 213 f.

¹³⁸ S. ebenda, S. 215, wobei sich diese Stelle konkret auf die sog. *jichinsai*-Entscheidung des Obersten Gerichtshofs bezieht, die in diesen Fragen als Grundsatzentscheidung angesehen wird; dabei ging es um die Einweihung einer neuen Sportanlage, die von einem Shintō-Priester nach Shintō-Ritual durchgeführt wurde, welcher dafür von der in beauftragten Stadt eine Gebühr erhielt.

¹³⁹ Gut zusammengefasst von *Koichi Yokota*, a. a. O., S. 216.

Auch bei Anlegen dieser Kriterien stellen sich entsprechende Entscheidungen, „the Supreme Court’s Lenient Treatment“,¹⁴⁰ insbesondere hinsichtlich der Thronbesteigungszeremonien bei Bewertung auf der Grundlage des Zwecks der Verfassungsvorschriften, nämlich zu verhindern, daß die Vorstellung des Kaisers als eines Gottes in Menschengestalt (*arahito gami* 現人神) weiterhin staatlich gepflegt werde, als problematisch dar. Ob man dabei schon soweit gehen muß, wie der deutsche Japanologe *Lokowandt*,¹⁴¹ der zur Bewertung kommt, daß insbesondere durch das „*daijōsai* Art. 1 Satz 2 JV *ausgelöscht* wurde“, d. h. das sakrale Verständnis des Kaisertums sei danach wiederhergestellt worden, erscheint allerdings sehr übertrieben. Man könnte dagegenhalten, was die japanische Rechtsprechung allerdings nicht macht, daß allein der Begriff *Tennō*, nämlich Himmelherrscher / himmlischer Herrscher¹⁴² von vornherein religiös konnotiert ist und insofern doch eine unvermeidbare Ausnahme von der Trennung von Staat und Religion gemacht ist, da nun einmal die Monarchie auf eine religiösen Herrschaftslegitimation zurückführt („von Gottes Gnaden“ in Europa). Auch die mit Artikel 1 vorgenommen Einstufung des *Tennō* als „Symbol Japans“ bedeutet: „Dem Volk kommt zwar die Souveränität zu, doch kann es, genauso genommen, nicht ohne den *Tennō* existieren, da nur er seine Einheit sinnbildlich darstellen und damit garantieren kann.“¹⁴³

Implizit sind damit auch die traditionellen Ursprungsmythen vorausgesetzt, was dadurch zum Ausdruck kommt, daß der derzeitige *Tennō Akihito*¹⁴⁴ offiziell als der „125. *Tennō*“ jener direkten Linie gilt, die auf den mythischen Urkaiser *Jimmu-tennō*,¹⁴⁵ den Abkömmling der Sonnengöttin *Amaterasu ōmikami*, zurückzuführen ist, der im Jahr 660 v. Chr. am 11. Februar (nunmehr als Reichsgründungstag wieder offizieller Feiertag) seine Regierung errichtet habe. Schließlich ist 1999 die förmliche (Wieder-)Aufwertung¹⁴⁶ der *Tennōhymne*¹⁴⁷ zur Nationalhymne erfolgt, die unverkennbar den Charakter eines religiösen Gesangs¹⁴⁸ aufweist, wozu auch der Gebrauch der dorischen Tonleiter, in der die traditionellen gregorianischen Kirchengesänge verfaßt sind, beiträgt, die der deutsche Militärmusiker *Franz Eckert*¹⁴⁹ verwandt hat, um die entsprechende *Gagaku*-Melodie,¹⁵⁰ die sich wiederum aus dem buddhistischen Tempelgesang ableitet, für europäische Instrumente spielbar zu machen.

Letztlich wird man zur Feststellung kommen müssen, daß hier eine Tradition weiter gepflegt wird, die sicherlich unverkennbare religiöse Bezugspunkte aufweist, aber damit kein religiöser Staat etabliert wird und das Verfassungsgebot der Trennung von Staat und Religion nur letzteres verhindern will. Dies ist ähnlich zu beurteilen wie etwa beim Landeswappen des Landes Rheinland-Pfalz, das ein rotes Kreuzzeichen¹⁵¹ aufweist. Dabei nimmt niemand an, daß dadurch staatlich das Christentum propagiert werden soll, vielmehr ist damit das Wappen des Kurfürstentums Trier,¹⁵² eines der zentralen Vorläufergebiete des heutigen Bundeslandes integriert, das in der Tat von einem katholischen Bischof als Landesherr regiert worden war. Dies trifft vergleichbar auf die 1999 wieder zur Nationalflagge erklärte japanische Staatsflagge¹⁵³ zu, welche die Sonne und damit die Sonnengottheit aufweist. Ähnlich sind

¹⁴⁰ So *Koichi Yokota*, a. a. O., S. 214.

¹⁴¹ Zitiert bei *Antoni*, a. a. O., S. 363.

¹⁴² S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Tenn%C5%8D>

¹⁴³ S. *Antoni*, a. a. O., S. 334.

¹⁴⁴ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Akihito>

¹⁴⁵ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Emperor_Jimmu

¹⁴⁶ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Act_on_National_Flag_and_Anthem_%28Japan%29

¹⁴⁷ S. <https://en.wikipedia.org/wiki/Kimigayo>

¹⁴⁸ S. <https://www.youtube.com/watch?v=29FFHC2D12Q>

¹⁴⁹ S. <http://teach.im/uber-teach/vorbilder/franz-eckert-1852-1916/>

¹⁵⁰ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Gagaku>

¹⁵¹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Landeswappen_von_Rheinland-Pfalz

¹⁵² S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Kurtrier>

¹⁵³ S. <http://www.nationalflaggen.de/flagge-japan.html>

auch die kritisierten Besuche von japanischen Regierungsmitgliedern, insbesondere des Premiers beim (shintoistischen) Yasukuni-Schrein,¹⁵⁴ der für die japanischen Kriegstoten errichtet worden ist, zu beurteilen. Daß ein Staat seiner Toten, die für ihn - ungeachtet seiner Staatsform - gefallen sind, gedenkt, dürfte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland unstrittig sein. Würde der Staat selbst entsprechende Gedenkstätten einrichten, dürfte die Gefahr als viel größer angesehen werden, daß damit eine staatliche Religion eingerichtet ist, als wenn man sich zu diesen Gedenkstätten zu staatlichen Zwecken der Einrichtungen und Zeremonien etablierter Religionsgemeinschaften bedient. Dies ist letztlich ebenso, wenn bei einer katholischen Totenfeier für in Afghanistan gefallene¹⁵⁵ deutsche Soldaten Regierungsmitglieder anwesend sind und in dieser Funktion auch eine Ansprache halten, was der Zeremonie einen amtlichen Charakter verleiht. Damit bedient sich der Staat der Zeremonie einer Religionsgemeinschaft, ohne daß damit gesagt werden könnte, der Staat würde für diese Propaganda machen oder auf die mitfeiernden Soldaten Zwang ausüben, sich zu der entsprechenden Religion zu bekennen. Sicherlich kann dies „grenzwertig“ werden, wenn man sich vorstellt, daß die meisten der Gefallenen, deren gedacht wird, gar keine Katholiken oder überhaupt Christen sind und deshalb deren Angehörige keinen Gottesdienst besuchen wollen, dies aber wegen des amtlichen Charakters doch tun müssen. Deshalb ist es sicherlich problematisch, wenn im Yasukuni-Schrein auch japanische Gefallene christlicher Konfession aufgelistet werden, weil dies nach Shintō-Glauben dazu führt, daß ihre Seelen zu Shintō-Gottheiten (*kami so rei* 祖霊) werden, was ein Katholik wohl nicht werden will. Auch wenn sich in Japan letztlich nur die Kommunistische Partei, die in Japan den in Deutschland mittlerweile in der (linken) Mitte angesiedelten „Verfassungspatriotismus“ repräsentiert, und einige Christen und auch Buddhisten, die als eine Ansammlung von Leuten eingestuft werden, die „zu anspruchsvoll religiös sind“,¹⁵⁶ an derartigen (möglichen) Überschreitungen des Trennungsgebots stören, so liegt damit sicherlich eine Problematik vor, weil damit der Ansatzpunkt gegeben sein könnte, zu einer Staatsreligion bzw. Staatsideologie zurückzukehren.

Allerdings: Solange etwa die den Thronbesteigungszeremonien zumindest historisch zu unterstellenden religiösen Prämissen nicht im Wege von Verfassungsschutzberichten oder gar in Form von Strafnormen und Vereinigungsverboten (Parteiverboten) erzwungen werden, ist das Trennungsprinzip von Staat und Religion / Ideologie gewahrt. Davon kann in Japan aufgrund der gelungenen Vergangenheitsbewältigung ausgegangen werden, wie sich gerade daran zeigt, daß keine offizielle Heilslehre verkündet wird, die im Wege von Parteiverboten wegen „Wesenverwandtschaft“ gegen Ungläubige vollstreckt wird.

Mangelnde bundesdeutsche Bewältigung aufgrund Etablierung einer Zivilreligion

Wie bereits hinreichend deutlich gemacht, ist aufgrund der prekären Situation der Vereinigungsfreiheit im Unterschied zu Japan die Vergangenheitsbewältigung in der Bundesrepublik Deutschland in einem zentralen Punkt als nicht wirklich gelungen zu bewerten. Die Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit, insbesondere durch (Drohung mit) Parteiverbot als „einem Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung“, wobei die Parteiverbotskonzeption Verbote auf der Grundlage einer weltanschaulichen „Wesensverwandtschaft“ erlauben soll, ist unweigerlich mit dem Phänomen verbunden, dessen Wiederkehr in Japan der Nachkriegszeit bewußt verhindert werden sollte, nämlich die Errichtung einer „religionslosen Religion“, d.h. einer staatlich mit Mittel von

¹⁵⁴ S. dessen Website (auf japanisch): <http://www.yasukuni.or.jp/>

¹⁵⁵ Mittlerweile ist ja zugestanden, daß es so etwas gibt.

¹⁵⁶ S. Koichi Yokota, a. a. O., S. 219.

Gedankenpolizei (ideologischer „Verfassungsschutz“), weltanschaulicher Diskriminierung im öffentlichen Dienst, Strafrecht und Vereinsverboten erzwungenen Zivilreligion. Eine derartige Zivilreligion findet sich nicht zuletzt in der Konzeption eines „Gegenentwurfs“ zum Ausdruck gebracht, wie er im fragwürdigen Wunsiedelbeschuß des Bundesverfassungsgerichts,¹⁵⁷ zum Ausdruck gebracht worden ist, mit dem dieses Gericht ein erkennbar die Meinungsfreiheit verfassungswidrig beschränkendes Strafgesetz damit gerechtfertigt hat, daß das Grundgesetz einen „Gegenentwurf“ zum Vorgängerregime darstelle.

Bei einer rechtsstaatlichen Betrachtungsweise hat diese durchaus akzeptable Erkenntnis zur Konsequenz, daß dann die Meinungsfreiheit besonders geschützt wird, ist diese doch im Vorgängerregime weitgehend negiert worden (wenngleich nicht so radikal wie üblicherweise im Kommunismus, eine Feststellung, die schon strafrechtlich verbotene „Relativierung“ sein könnte?). Zu einer von dieser Logik abweichenden Entscheidung kann das Bundesverfassungsgericht nur kommen, indem es aus der Feststellung des „Gegenentwurfs“ selbst eine Ideologie macht: Man darf diesen Gegenentwurf nicht verletzen, indem man sich auf die durch ihn gestützten Grundrechte, wie insbesondere die Meinungsfreiheit, „gewissermaßen die Grundlage der Freiheit überhaupt“ (Bundesverfassungsgericht) beruft. Da diese Verletzung des Gegenentwurfs, anders als bei einer staatlichen Maßnahme zur Unterdrückung der Meinungsfreiheit etwa durch Strafgesetz, Gerichtsurteil oder ideologiepolitisch begründetes Verbotsurteil, durch einen Bürger jedoch nur verbal geschieht, etwa indem er Verständnis für Regierungsmaßnahmen des Vorgängerregimes äußert, die 70 Jahre zurückliegen oder diese gar begrüßt, handelt es sich automatisch um keinen - bei Beachtung der rechtsstaatlichen Kriterien der weltanschaulichen Neutralität des Staates - rechtlich relevanten, sondern um einen ideologischen Vorwurf (dem allerdings rechtsstaatswidrig ein legaler Anstrich gegeben wird): Der „Straftäter“ glaubt nicht hinreichend an diesen „Gegenentwurf“, mag auch die in § 130 StGB enthaltene Leerformel des Schutzgutes „öffentlicher Friede“ noch etwas anderes, nämlich noch ein rechtsstaatlich legitimes Schutzgut¹⁵⁸ vorspiegeln. Da dieser „öffentliche Friede“ – der vor „Klimavergiftung“ geschützt werden soll (wie judiziert worden ist) - erkennbar nur durch Äußerung mit entsprechender Tendenz, anders als bei einer öffentlichen Erklärung etwa für den linken Mauerbau einschließlich Selbstschußanlagen Verständnis zu haben, als „beeinträchtigt“ angesehen wird, dient dieses Tatbestandsmerkmal nur der Verschleierung des Charakters des Ideologievorwurfs, eine amtliche Wahrheit und Bewertung nicht zu akzeptieren. Ähnlich wie beim Begriff der „aggressiv-kämpferischen Haltung“ (und nicht die rational operablen Begriffe Gewalt oder Gewaltbereitschaft) als Voraussetzung eines Vereinigungsverbots verschleiert werden soll, daß es fast ausschließlich auf die falsche politische Agenda ankommt, die anhand von „Verfassungswerten“ (das soll die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen) als solche bewertet wird. Das Vertreten einer solchen Agenda durch Aktionen, die für den politischen Machtkampf ansonsten als legitim angesehen werden, wie Wahlkampfreden zu halten und Propaganda-Flugblätter zu verteilen, macht die Sache dann „aggressiv-kämpferisch“, was bei Wahlkampfreden mit „richtigen“ Auffassungen nicht der Fall ist. Letztlich wird dann auch beim Vereinsverbot nicht die geltende Rechtsordnung, sondern eine Staatsideologie geschützt.

¹⁵⁷ S. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20091104_1bvr215008.html

¹⁵⁸ Dieser Charakter ist gut herausgearbeitet bei *Tatjana Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten. Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus, 2005, insbesondere S. 315 ff.

Eine derartige Staatsideologie¹⁵⁹ wie sie sich dann auch mit der Konzeption eines „Gegenentwurf“ manifestiert, kann man jedoch nur in einer Weise schützen wie man in der Vergangenheit mit staatlichen Mitteln eine Religion geschützt hat: Dies gebietet automatisch gegen Meinungsinhalte¹⁶⁰ gerichtete Verfassungsschutzberichte, Disziplinarverfahren im öffentlichen Dienst wegen falscher Staatsauffassung, Strafverfahren wegen Anbringens eines indischen Zeichens und Parteiverbotsverfahren wegen „Wesensverwandtschaft“. Die dabei geschützte und durchzusetzende „Staatsreligion neuen Typs“¹⁶¹ beruht formal auf einer Überführung von Grundrechten als negative Staatskompetenzen in eine „Werteordnung“, die es dann erlaubt, Grundrechte, die eigentlich den Bürger vor dem Staat schützen, in staatliche Kompetenznormen überzuführen. Diese Kompetenznormen erlauben es dann, Grundrechte als staatliches Argument für die Beschränkung der Freiheitsrechte zu benutzen: Der Bürger glaubt nicht hinreichend an die Meinungsfreiheit als „Wert“ und ihm darf deshalb die Meinung verboten werden.

Der mangelnde Glaube an Verfassungswerte wird dabei an Auffassungen von Verfassungsuntertanen hinsichtlich eines bestimmten Vergangenheitsverständnisses hinsichtlich eines „negativen Gründungsmythos“¹⁶² ermittelt, was schon insofern absurd ist, weil aus der „Leugnung“ einer staatlich geschützten historischen Wahrheit, die als staatsideologische Existenzgrundlage ausgegeben wird, nicht geschlossen werden kann, daß der Leugner auch ein Gegner der Meinungsfreiheit ist (sondern dies dürfte eher für Anhänger der Wahrheit zutreffen). Wer ein abweichendes Vergangenheitsverständnis als offiziell gewünscht, pflegt, wird dabei zum potentiellen Genozidler tabuisiert: „So wie man im Mittelalter mit einem Zeichen (einem Kreuz) den Teufel vertreiben konnte, so kann man ihn heute, so fürchtet man, mit einem Zeichen (einem Hakenkreuz) herbeirufen, ähnlich wie Faust den Erdgeist.“¹⁶³ „Von Halbstarke auf Wände gesprüht, ist dies nicht nur Sachbeschädigung (wie dies bei rationaler Betrachtung der Fall wäre, *Anm.*). Wenn die (Un)sichtbarkeit eines Hakenkreuzes (tabuisiert: Swastika) Polizei, Richter, Gesetzgeber und Politiker, ja sogar ein ausländisches Staatsoberhaupt in Bewegung setzen kann, dann ist das nur mit passiver Magie, mit Dämonenfurcht erklärbar.“¹⁶⁴ Zum Schutz dieser „Tabustruktur der deutschen Gesellschaft“,¹⁶⁵ die man nur als religiös, nämlich als für den Staat Bundesrepublik Deutschland welt- und heilsgeschichtlich sinnstiftend, einstufen kann, fühlt sich auch das Bundesverfassungsgericht als (Quasi-)Religionsgericht zuständig, das dann schon ein an sich als verfassungswidrig erkanntes Gesetz zum verfassungsrechtlich gebotenen macht und damit belegt, daß die Überführung einer Verfassung in eines quasi-religiöses Dokument die Freiheit keineswegs erhöht, sondern entschieden zugunsten einer mit Tabus versehenen Machtstruktur vermindert. Tabus als Stütze der Macht entstammen letztlich einer sehr ursprünglichen Phase

¹⁵⁹ Zur Bedrohung der Verfassungsordnung durch Überführung derselben in ein religiöses System, s. den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen**
http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1354277303.pdf

¹⁶⁰ S. dazu den Beitrag des Verfassers, **Zensurbegriff „(Rechts-)Extremismus“. Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=47>

¹⁶¹ So *Karl Richard Ziegert*, *Zivilreligion. Der protestantische Verrat an Luther. Wie sie in Deutschland entstanden ist und wie sie herrscht*, 2013, S. 97 ff.

¹⁶² „Nicht ein heroisierter Freiheitskampf, sondern Auschwitz wurde zum negativen Gründungsmythos der Bundesrepublik ... Der damit verbundene Freiheitsverlust bedarf ... einer verfassungsrechtlichen Begründung“ S. *Ulrich Battis* / *Klaus Joachim Grigoleit*, *Rechtsextremistische Demonstrationen und öffentliche Ordnung – Roma locuta?*, in: *NJW* 2004, S. 3459, 3462.

¹⁶³ So *Alexander Demandt*, *Brief an Isensee zum Thema „Tabu“*, in: *Der Staat* 2014, S. 143, 144.

¹⁶⁴ S. ebenda.

¹⁶⁵ S. dazu *Stefan Martini*, *Diskriminierung (rechts)extremer Meinungen nach Art. 5 Abs. 2 GG. Überlegungen aus Anlaß der Ausnahme-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.11.2009*, in: *JöR* 2011, S. 279 ff., 302.

der Religionsentwicklung, zu welcher der Ansatz des „Gegenentwurfs“ die Deutschen amtlich zurückwirft. Den religiösen Charakter dieser „Tabustruktur“ erkennt man nicht zuletzt an einer jüngeren Änderung des Versammlungsrechts, wonach „Gedenkstätten“ unter bestimmten Voraussetzungen vor Demonstrationen staatsideologisch unerwünschter Gruppierungen geschützt werden können. Als derartige Gedenkstätte qualifiziert sich aufgrund ausdrücklicher bundesgesetzlicher Festlegung das entsprechende Staatsmonument (Stelenpark) in Berlin, das damit auch gesetzlich zur staatlichen Kultstätte gewidmet wird, die als solche nicht durch die Bekundung unerwünschter Auffassungen entheiligt werden darf. Damit wurde auch die Absicht des früheren Bundespräsident *Herzog* umgesetzt, der sich „für ein dichtes Netz kleiner Gedenkstätten“¹⁶⁶ ausgesprochen hat, an denen als staatliche Ersatzreligion die nunmehr auch für „Demokraten“ notwendig erachteten Staatsrituale¹⁶⁷ eines religiös-ideologischen Demokratiekults vollzogen werden.

Der für eine rationale Rechtsauslegung primär maßgebende Grundgesetztext bietet für diese religiöse Auf- und damit rechtliche Abwertung von Verfassungswerten kaum einen Anhaltspunkt, ähnlich wie auch der Text der Meiji-Verfassung in Japan kaum¹⁶⁸ einen Anhaltspunkt bot, eine Art Theokratie zu errichten, wie sie sich dann ab den 1930er einstellen sollte. Allerdings gehörte diese religiös abgestützte Herrschaftsausübung gewissermaßen zu den vorrechtlichen Prämissen, ähnlich wie dies auch der Bundesrepublik Deutschland im letztlich theokratisch begründeten Herrschaftsanspruch der Siegermacht USA vorgegeben ist, die dann etwa vom Stuttgarter Schuldbekenntnis des Protestantismus schon kirchenamtlich aufgegriffen wurde und der künftigen Bundesrepublik religionsideologisch vorgegeben wurde. Schon in den Anweisungen von 1945 für die *Re-education, What to do with Germany. 1945. Distributed by Special Service Division, Army Service Forces, U.S. Army. Not for Sale*,¹⁶⁹ ist die in Deutschland durch das amerikanische Militärregime zu verwirklichende Freiheit, also *democracy*, wie folgt begründet worden: „Uns ist die Aufgabe zugefallen, Frieden und Freiheit zu retten; jene Freiheit am Berg Sinai geboren, in Bethlehem in die Wiege gelegt, deren kränkelnde Kindheit in Rom, deren frühe Jugend in England verbracht wurde, deren eiserner Schulmeister Frankreich war, die ihr junges Mannesalter in den Vereinigten Staaten erlebte und die, wenn wir unser Teil dazu tun, bestimmt ist zu leben - all over the world“. Damit hat sich der Amerikanismus als Instrument dessen verstanden, was einst vom Sinai göttlich offenbart worden war, um es über weltgeschichtliche Zwischenstufen - Bethlehem, Rom, England, Frankreich und endgültig Amerika - als amerikanischen Gnadenakt „für die Bundesrepublik Deutschland“ als „Grundgesetz“¹⁷⁰ weiterzureichen. Als Gnadenakt, nicht vom Meiji-Tennō, sondern durch den jüdisch-christlichen Gott vertretenen Amerikanismus stellt sich dies aufgrund der „deutschen Schuld“ dar, die eigentlich eine Verwirkung gebietet, hatte es doch noch die Hetzschrift eines *Theodore N. Kaufman* als „Unsinn“¹⁷¹ angesehen, die Existenz Deutschlands zu gewährleisten, indem man ein demokratisches Deutschland schafft.

¹⁶⁶ S. *FAZ* vom 04.09.1999: Herzog will viele kleine Gedenkstätten.

¹⁶⁷ S. etwa den Leserbrief von Prof. *Albert Gerhards*, Rituale auch für Demokraten, in: *FAZ* vom 04.01.1999.

¹⁶⁸ Die Aussage in Artikel 3 der Verfassung von 1889, wonach die „Person des Kaisers ... heilig und unverletzlich“ ist, hatte nur den Zweck, ihm die Immunität zu sichern, die im damaligen europäischen Konstitutionalismus dem königlichen Staatsoberhaupt eingeräumt wurde.

¹⁶⁹ Abgedruckt bei *Werner Symanek*, Deutschland muß vernichtet werden, S. 149 ff.

¹⁷⁰ Ein Begriff, der an sich weniger als „Verfassung“ besagen soll, aber eher leichter religiös konnotiert werden kann und sich dann sogar und mit zunehmender Entschlossenheit gegen die Einführung einer Verfassung (vgl. Artikel 146 GG) sperrt.

¹⁷¹ S. *Kaufman*, *Germany must perish*, unveränderten Nachdruck der amerikanischen Ausgabe von 1941 mit deutscher Übersetzung „Deutschland muß vernichtet werden“ vom Faksimile-Verlag Bremen, 1985, S. 85 f. der dt. Übersetzung und bzw. 81 f. der amerikanischen Originalausgabe.

Die sich hierbei ergebende religiöse Prämisse, daß den Deutschen deshalb keine Rechte zustehen, wenn ihnen Demokratie eingeräumt wird, die sie quasi-religiös zu verehren haben, sondern sie von einer Gnadengewährung („Demokratiewunder“ in der Formulierung des Bundespräsidenten) profitieren, so daß sie etwa für eine sie langfristig verdrängende illegale Masseneinwanderung dankbar sein müssen und es begrüßen müssen, wenn ihnen Wahloptionen (Verbot von „Spinnern“) wegverboden werden sollen, wird zumindest dann deutlich, wenn die verfassungsideologisch, d. h. durch eine „religionslose Religion“ geschützte „Tabustruktur der deutschen Gesellschaft“ berührt wird. Die von dieser Tabustruktur ausgehende Verfassungsmagie lenkt die Deutschen bereits in einer Weise wie man davon gesprochen hat, daß die Japaner in der Vorkriegszeit einer „magische Macht“¹⁷² durch das Tennō-System unterworfen waren. In der Tat ist die deutsche Zivilreligion bereits derart erfolgreich, daß sie dem Wähler, der daran denkt, eine vom Polizeiministerium als „rechtsextrem“ und vom sozialisierten Rundfunksystem als „rechts“ eingeordnete Partei zu wählen, das unheimliche Gefühl vermittelt, er würde mit seinem Wahlkreuz irreversibel der Fortsetzung des Holocaust zustimmen, so daß er sich nicht einmal zu einer im nächsten Wahlgang ja wieder revidierbaren „Protestwahl“ erlaubt sieht: Und dies, obwohl das Wahlgeheimnis nach bundesdeutschem Wahlrecht unstreitig gewahrt ist!

Der „Rechte“, der dem Deutschen allein durch seine Existenz als Wahloption die politische Freiheit gegenüber den etablierten unterschiedlichen Linksformationen sichert, wird dabei – entsprechend der letztlich die formale Rechtsordnung überlagernden metaphysisch-transzendenten „Tabustruktur der deutschen Gesellschaft“ als „metaphysischer Nazi“ identifiziert: Ein „Nazi“ in Sinne der bundesdeutschen Verfassungsreligiösität ist danach (auch) jemand, nicht weil er sich entsprechend geäußert oder gar verhalten hätte, sondern weil er dies verschwiegen und sich völlig legal verhalten hat, sich also der „Legalitätstaktik“ befleißigt: Er ist damit völlig rechtsstaatswidrig, dem Vorwurf der Hexerei (Schadenszauber) vergleichbar, mit einem Vorwurf belegt, den er nicht widerlegen kann¹⁷³ und der ihn deshalb gnadenlos einer „Verbotsdiskussion“ aussetzt, die in der amtlichen und angekündigten „Beobachtung“ durch den gedankenpolizeilichen Inlandsgeheimdienst wegen politisch unerwünschter Auffassungen besteht. Auf einer derartigen Verfassungsreligiösität beruht erkennbar auch das anhängige Parteiverbotsverfahren, welches damit unvermeidbar die Funktion eines aus der „Tabustruktur der deutschen Gesellschaft“ erwachsenen staatsreligiösen Exorzismus einnimmt.

Es dürfte damit deutlich werden, daß diese bundesdeutsche Verfassungsreligiösität, die zur massiven Beschränkung insbesondere der Vereinigungsfreiheit als kollektiver Ausdruck der Meinungsfreiheit führt, den Japanern, welche eine entsprechende politische Religiosität der Vorkriegszeit überzeugend bewältigt haben, gut nachvollziehbar ist und sie daher das bundesdeutsche Verbotssystem ablehnen, welche diese zunehmend bedrückende Verfassungsreligion gebiert, die das demokratische Freiheitsversprechen zunehmend durch massiven Pflichten wie Euro-Finanzierung (Übernahme ausländischer Staatsschulden) und Willkommenszwang für überwiegend illegale Masseneinwanderung überlagert, wenn nicht gar verdrängt. Aus japanischer Sicht ist den Deutschen damit die Vergangenheitsbewältigung nicht gelungen: Dem steht schon die deutsche, verfassungsreligiös aufgeladene Parteiverbotskonzeption entgegen.

¹⁷² S. im vorliegenden Text zur Garantie, bzw. Beschränkung der Vereinigungsfreiheit im Japan der Vorkriegszeit.

¹⁷³ Zur damit zwingenden verbundenen Verletzung des Legalitätsprinzip, s. den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen** http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1301305937.pdf

Erklärung der erfolgreichen japanischen Bewältigung: Verfassung als Rechtsdokument und nicht als Religion

Es ist daher abschließend die Frage zu beantworten, was die genauen Gründe der erfolgreichen japanischen Vergangenheitsbewältigung sind und was deshalb im Zweifel den Deutschen anzuempfehlen ist, um ebenfalls zu einer gelungenen Bewältigung zu gelangen. Der wesentliche Grund der gelungenen japanischen Vergangenheitsbewältigung ohne Parteiverbot als dem zentralen Mittel der Unterdrückung einer freiheitlichen Ordnung dürfte sein, daß die maßgeblichen politischen Kräfte Japans die Verfassung nicht als religiöses Dokument begreifen, sondern ideologisch eher ablehnen und insbesondere die maßgebliche politische Rechte die Revision der Verfassung zu ihrem zentralen politischen Anliegen¹⁷⁴ macht. Damit wird die Verfassung als rechtliches Dokument beachtet, aber es findet keine religiöse Erhöhung im Sinne eines „Gegenentwurfs“ statt, was in Japan bedeuten würde, die aus der Meiji-Verfassung abgeleitete Verfassungsreligiosität der Vorkriegszeit durch eine alternative Verfassungsreligion zu ersetzen, anstatt an die Stelle einer Verfassungsreligion den weltlichen Rechtsstaat mit seiner weltanschaulichen Neutralität und damit der Garantie des Mehrparteienprinzips und des politischen Pluralismus zur Entfaltung zu bringen. Die maßgebliche Regierungspartei, die Liberaldemokratische Partei, hat es in ihrer Mehrheit als zentrales Anliegen angesehen, die Verfassung von 1946 abzuschaffen oder entschieden zu modifizieren, sah sich jedoch aufgrund der hohen Hürden, die einer Verfassungsänderung entgegenstehen, bislang daran gehindert. Die Kommunistische Partei und die mittlerweile dem Untergang geweihte Sozialistische Partei konnten sich dabei als verfassungspatriotische Sperrminorität profilieren.

Der maßgebliche Grund für die Ablehnung des Verfassungswerkes durch die Mehrheit der politischen Klasse Japans geht letztlich auf die Erkenntnis zurück, daß die geltende japanische Verfassung letztlich doch etwas den Japanern aufgezwungenes darstellt: „Die Mitglieder der Kommission (Far Eastern Commission, welche aus Mitgliedern anderer Mächte bestand und die amerikanische Besatzung kontrollieren sollte, *Anm.*) zweifelten daran, daß der vorliegende Verfassungsentwurf den freien Willen des japanischen Volks zum Ausdruck brachte, ... sie gaben ihrer Sorge Ausdruck, daß er ohne angemessene Zeit der Beratung im Parlament durchgesetzt werden sollte.“ Genau dies geschah auch, was sowohl wegen des Inhalts als auch der Art der Durchsetzung ein Gefühl der Feindseligkeit gegenüber der Verfassung hervorrief, das bis heute andauert.“¹⁷⁵ Die vom entsprechenden Ausschuß des japanischen Parlaments seinerzeit erarbeitete Entwurfsfassung war für die amerikanische Herrschaft zu sehr an der Meiji-Verfassung angelehnt, ging doch die Mehrheit des japanischen Parlaments davon aus, daß es auch zur Umsetzung der mit der Kapitulation akzeptierten Beschlüsse von Potsdam keiner neuen Verfassung bedürfe, was letztlich auch dadurch bewiesen wird, daß die entscheidenden Änderungen der Rechtsordnung durch kaiserliche Erlasse vor Verkündung der Verfassung aufgrund der bestehenden Meiji-Verfassung (gemäß Artikel 8 mit Gesetzeskraft) vorgenommen werden konnten. *MacArthur* erreichte die schnelle Zustimmung des Parlaments, neben der impliziten Drohung eines Kriegsverbrecherprozesses gegen das japanische Staatsoberhaupt durch seine Einschätzung, daß „die neue japanische Verfassung ... eigentlich ein Zusatz zu der älteren Meiji-Verfassung“¹⁷⁶ sei, auf deren Grundlage die neue Verfassung denn auch förmlich erlassen worden ist.

¹⁷⁴ Eine gute Zusammenfassung der entsprechenden Forderungen findet sich bei *Haruhiro Fukui*, *Party in Power: The Japanese Liberal-Democrats and Policy-Making*, 1970, S. 198 ff.

¹⁷⁵ S. *Halliday*, a.a. O., S. 115.

¹⁷⁶ S. ebenda, S. 168, dort Anm. 56.

Letzteres legitimiert die maßgebliche Regierungspartei, die bestehende Verfassung möglichst im Sinne der Vorgängerverfassung zu interpretieren und anzuwenden, was etwa in der Erhöhung der Stellung des Tennō oder in der starken Stellung des Beamtentums zum Ausdruck kommt, welche die japanische Regierung trotz der Politiker als Minister der Beamtenregierung¹⁷⁷ des Konstitutionalismus annähert. Allerdings sind derartigen Anpassungen Grenzen gesetzt, die dem Legalitätsprinzip entsprechend beachtet werden, so daß sich weiterhin für die maßgeblichen politischen Kräfte die Forderung nach Änderung / Abschaffung der Verfassung, insbesondere ihres die Japaner zur Wehrdienstverweigerung verpflichtenden Artikels 9 (Abschaffung von Militär und Krieg) ergibt. Angesichts nord-koreanischer Atomwaffen und der massiven militärischen Aufrüstung Chinas mußten die zu Sozialdemokraten umbenannten Sozialisten ihren dogmatischen verfassungspatriotischen Pazifismus bereits mit dem politischen Abstieg bezahlen, so daß sich die Chancen zur Änderung der Verfassung erhöht haben. Angestrebt wird dabei zunächst die Änderung der Änderungsvorschrift, um neben der Modifizierung des Artikels 9 dann Grundrechte mit operablen Gesetzesvorbehalten zu versehen. Die grundsätzlich zur Verfassungsänderung bereiten Parteien haben jedoch dafür etwa die Errichtung eines Verfassungsgerichts ins Spiel gebracht, was bei der Liberal-demokratischen Mehrheitspartei mit Bezugnahme auf das deutsche Bundesverfassungsgericht, das auch als Parteiverbotsgericht in Erscheinung getreten ist, auf große Vorbehalte stößt: Eine Rückkehr zur Verfassungsreligiosität will auch die Mehrheitspartei Japans trotz der Absicht, die Stellung des Tennō verfassungsrechtlich zu stärken, nicht. Die erhöhten Chancen, daß eine grundlegende Änderung der japanischen Verfassung nunmehr politisch doch gelingen könnte, wirft bei deutschen Linken, welche die Grundrechtsbeschränkungen des Grundgesetzes, etwa von Parteiverboten als Beschränkung von Vereinigungsfreiheit und Demokratie mittlerweile ganz hervorragend finden, Horror-szenarien¹⁷⁸ hinsichtlich des Sturzes der japanischen Demokratie hervor.

Entsprechende Vorstellungen der Mehrheitspartei erhalten dabei allerdings nicht unbedingt die Unterstützung der Mehrheit des Wahlvolkes, das jedoch der an der Verfassungsänderung maßgeblich interessierten Partei fast immer die Mehrheit verschafft hat: Dieses auf Antrieb paradoxe Verhalten führt dann in der Verfassungspraxis dazu, daß die Verfassung als rechtliches Dokument beachtet wird, aber dabei keine quasi-religiöse Aufwertung erfährt. Selbstverständlich ist deshalb in Japan der Vorwurf der ideologischen „Verfassungsfeindlichkeit“ politisch irrelevant, da er sich gegen Mitglieder der Regierung und der Parlamentsmehrheit richten würde. Vielleicht wäre die angestrebte Verfassungsänderung in der Tat schlechter als die bestehende Verfassung. Allein die Tatsache, daß die Änderung oder gar Abschaffung der Verfassung an maßgebender Stelle offen angesprochen werden kann, ohne dabei als „Extremist“ diffamiert zu werden, steht einer religiösen Erhöhung der Verfassung entgegen und sichert somit die politische Freiheit. Auch ein wesentlicher bundesdeutscher Begründungsstrang für Vereinigungsverbote ist damit von vornherein in Japan entfallen.

Anlehnung an das japanische Vorbild: Grundgesetz als zu änderndes / aufzuhebendes Rechtsdokument

Damit dürfte auch klar sein, was in Deutschland zu tun wäre, um zu einer ähnlich gelungenen Bewältigung wie in Japan zu gelangen: Die Kategorie des „Verfassungsfeindes“ ist, etwa

¹⁷⁷ Dies war paradoxer Weise auch das Ergebnis der amerikanischen politischen Säuberungsmaßnahmen, was dazu geführt hat, daß Beamte als Politiker nachgerückt sind.

¹⁷⁸ S. dazu etwa den Beitrag von *Felix Spremberg*, Demokratie auf Japanisch, in: *Welt-Trends. Zeitschrift für internationale Politik*, November / Dezember 2013, S. 21 ff.

durch Einstellung einer entsprechenden Verfassungsschutzberichterstattung, abzuschaffen, indem erkannt wird, was im Grundgesetz mit seinem Schlußartikel 146 GG im Unterschied zu Japanischen Verfassung sogar explizit zum Ausdruck kommt: Das Grundgesetz kann zur Disposition gestellt werden und kann deshalb kein religiöses Dokument mit „unsichtbaren Schichten“ (gemeint: transzendenter Ebene?) einer „Verfassungsidentität“¹⁷⁹ darstellen. Solange die Volkssouveränität nach Artikel 146 GG als Gegenprinzip zur religiösen Herrschaftsbegründung nicht verwirklicht ist, sollte die bei Erlass des Grundgesetzes im Unterschied zum Erlass der Japanischen Verfassung von 1946 völlig ignorierte Verfassungskontinuität dadurch erreicht werden, daß man das Grundgesetz möglichst unter Anlehnung an die Vorgängerverfassung(en) interpretiert. Dies bedeutet vor allem, daß man Artikel 21 (2) GG, der ein Parteiverbot enthalten soll, mit Artikel 91 GG als Teil einer Notstandsverfassung begreift, die mit Artikel 48 der freien Weimarer Reichsverfassung zusammenfassend geregelt war. Dies legt dann zwingend ein notstandsrechtliches Verständnis eines Parteiverbots nahe, welches dabei grundsätzlich zu befristen ist (vgl. Artikel 91 (2) GG) und als solches auch keine Auswirkungen auf das Wahlrecht und die Zusammensetzung des Parlaments hat.

Letzteres besagt nicht nur die freie Weimarer Reichsverfassung, sondern schon diejenige des Deutschen Kaiserreichs, die hinsichtlich der Notsandsbefugnisse auf das preußische Recht bezug genommen hat (vgl. etwa Artikel 68 der sog. Bismarckschen Reichsverfassung). Dieses wiederum hat mit Artikel 30 (3) der Verfassungsurkunde von 1850 das Verbot von politischen Vereinen nur befristet zugelassen, was dann bei Erlass des Sozialistengesetzes auf Reichsebene dann auch beachtet wurde. Die japanische Verfassung von 1889, die sich vor allem an diesem preußischen Verfassungswerk orientiert hat, hat - wie dargestellt - diese begrenzende Beschränkung der Vereinigungsfreiheit nicht übernommen, was einer religiösen Interpretation dieses Verfassungswerkes mit negativen Auswirkungen auf die Vereinigungsfreiheit den Weg bereiten bzw. ein entsprechendes religionspolitisches Vorverständnis zum Durchbruch verhelfen sollte. Mit der 1947 in Kraft getretenen Verfassung von 1946 hat Japan diesen Fehler korrigiert, so daß es auch der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der ureigenen deutschen Verfassungstradition möglich sein sollte, den Fehler einer mangelhaften Bewältigung der Vergangenheit des Parteiverbots als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung zu korrigieren.

¹⁷⁹ So jedoch ernsthaft *Martini*, a. a. O., S. 302.